

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Agrarische Lebens- und Volksversicherung	177	Lohnbewegungen und Streiks. Die centralen Vert.	
Geförderung und Verwaltung. Die Gemeinde-		tragsverhandlungen für das deutsche Bau-	
besserung der Wanderarbeiter	179	gewerbe	186
Statistik und Volkswirtschaft. Das Tarifver-		Aus Unternehmerkreisen. Was sich Unternehmerver-	
tragswesen in der deutschen Sattler- und		bände an Terrorleihen dürfen. — Behörd-	
Leberwarenindustrie. — Die gelehrten aus-		lich sanktionierter Innungsterrorismus	188
ländischen Saisonarbeiter in der Schweiz. — Franzö-	179	Hygiene, Arbeiterschutz. Ein neuer Versuch zur	
sische Gewerkschaftsstatistik		Beilegung des Arbeiterinnenkampfes	190
Arbeiterbewegung. Arbeitslosenbildung. — Aus		Gewerbegerichtliches. Verband deutscher Gewerbe- und	
den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen		Staufmannsgerichte. — Wahlen in Lustit	192
Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewer-	188	Wittreibungen. Unterstützungsvereinigung	192
schaften		Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 3.	

Agrarische Lebens- und Volksversicherung.

Preußen ist das Land der Agrarier: auf die Förderung der Interessen des ländlichen Grundbesitzes sind die gesamten Staatseinrichtungen zugeschnitten. Nicht immer ist der Zusammenhang zwischen Staat und Agrariern klar erkennbar.

Erst gelegentlich, wenn einmal in das Dunkel der Beziehungen hineingeleuchtet wird, erkennt man, wie in Preußen den Agrariern alle öffentlichen Institutionen dienstbar gemacht werden. Auch die Lebens- und schließlich auch die Volksversicherung zur Förderung agrarischer Interessen zu benutzen und zu diesem Zweck öffentliche Mittel zu erhalten, ist das Verdienst des General-Landschafts-Direktors Dr. Kapp in Königsberg. Er war es, der schon im Februar 1907 den Generallandtag der Ostpreussischen Landschaft für seine Pläne zu gewinnen wußte. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. September 1910 wurde die im Februar 1907 und 1910 vom Generallandtag beschlossene Zulassung der Lebensversicherung als Entscheidungsmittel und mit ihr die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft landesherrlich genehmigt. Die Anstalt hat ihren Betrieb am 15. November 1910 aufgenommen. Gegen Ende des Jahres 1911 wurde auch in den Provinzen Westpreußen, Posen, Pommern und Schlesien, am 5. März 1912 ebenfalls vom Provinziallandtag in Brandenburg die Errichtung provinzieller Lebensversicherungsanstalten nach dem Muster der ostpreussischen Anstalt beschlossen. Diese Anstalten haben sich dann zu dem Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten, Sitz Berlin, zusammengeschlossen. Um sich bezüglich Rückversicherungen von den bestehenden Privatversicherungs-Gesellschaften unabhängig zu machen, wurde am 16. Dezember 1910 eine eigene Rückversicherungs-Aktiengesellschaft unter der Firma Deutschland, Rückversicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Sitz zu Königsberg i. Pr. gegründet.

Aus den am 17. Februar d. J. durch den preussischen Minister des Innern genehmigten

Satzungsänderungen des Verbandes könnte nun der irrthümliche Schluß gezogen werden, daß die genannten Provinzen, welche die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten beschlossen haben, finanziell an ihnen gar nicht interessiert seien. Heißt es doch in den genehmigten Satzungsänderungen über die Haftung des Verbandes:

„Verpflichtungen des Verbandes aus dem unmittelbaren Betriebe der Lebensversicherung können nur mit der Maßgabe eingegangen werden, daß dafür ausschließlich das Stammkapital und das nach dem Geschäftsplan hierfür ausgesonderte Vermögen, insbesondere die Bestände der aus dem unmittelbaren Betriebe der Lebensversicherung angesammelten Prämienreserven haften.“

Schon — damit ist festgestellt, daß die Versicherten an die Provinz keine Ansprüche zu erheben berechtigt sind, daß dafür nur das Stammkapital und die aus den Prämien der Versicherten zurückzustellenden Prämienreserven in Frage kommen. Wer aber hat das Stammkapital aufgebracht, wer trägt die Einrichtungskosten?

Darüber schreibt der „Hannoversche Courier“:

Die Provinzen oder Landschaften haben zunächst als Stammkapital für diese Anstalten eine Summe von 500 000 bzw. 1 Million Mark herzugeben, die während der ersten 5 Jahre nicht verzinst wird. Zu dem Kapitalverlust gesellt sich mithin ein Zinsverlust von alljährlich 40 000 Mk. bzw. bei 500 000 Mk. Kapital von 20 000 Mk. In fünf Jahren beläuft sich also bei einer Kapitalanlage von 1 Million der einfache Zinsverlust auf 200 000 Mk. Weiter müssen die Provinzen und Landschaften, die öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten errichten, für die erste Einrichtung 20 000 Mk. vorschließen. Dieses Darlehen wird zinslos gewährt und ist nach Ablauf der ersten 5 Jahre bzw. 6 Jahre von der Lebensversicherungsanstalt ratenweise zu tilgen. Sonach entsteht den Provinzen und Landschaften für diese Zeit ein weiterer Zinsverlust von 4000 Mk. jährlich. Außerdem ergeben sich, wie wir bereits an anderer Stelle mitgeteilt haben, für die Provinzen und Landschaften für die von ihnen

ist ihm nicht geglückt; die Volksfürsorge wird allen Widerständen zum Trotz ersiehen und die agrarischen Pläne zuschanden werden lassen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gemeindebesteuerung der Wanderarbeiter.

Die Wanderarbeiter gehören meist zu jener Klasse von Arbeitern, die am schlechtesten entlohnt und behandelt wird. Sie sind nur schwer in die Organisation zu bekommen, gehen ihr oft wieder verloren, und ihr trauriges Dasein macht sie zu einem Spielball der wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie haben aber nicht nur unter den schlechten Bedingungen zu leiden, unter denen sie ihre Arbeitskraft verkaufen, sondern auch unter vermehrter steuerlicher Belastung, insofern sie mit ihrem Arbeitsverdienst am Arbeitsorte und meist wohl auch da herangezogen werden, wo sie ihren Wohnsitz haben, an dem die Angehörigen verbleiben. In Betracht kommt da allerdings nur die Gemeindesteuer, die doppelte Belastung mit Staatssteuern ist durch Reichsgesetz ausgeschaltet worden.

Diese doppelte Gemeindebesteuerung hat sich natürlich da besonders fühlbar gemacht, wo Wanderarbeiter zu Tausenden beieinander wohnen, und das ist in demselben Umfange wohl nirgends im Reiche so der Fall, wie im Fürstentum Lippe, in dem und an dessen Grenzen 15 000 bis 20 000 Ziegeleiarbeiter ihren Wohnsitz haben. Sie bleiben nur während einiger Wintermonate in der Heimat, ziehen im Frühjahr aber hinaus in die verschiedensten Gegenden des Reiches, um dort den Sommer und Herbst über Ziegelsteine zu fertigen, und kehren erst um Weihnachten wieder zurück. Aber auch sonst gibt es natürlich im Reiche Tausende von Wanderarbeitern, die unter diesen steuerlichen Uebeln leiden: die Wohnsitzgemeinde zieht sie zu den Gemeindefasten heran, und zwar das ganze Jahr über, aber auch die Arbeitsgemeinde tut es während der Zeit, wo gearbeitet wird. Diese trasse Ungerechtigkeit zu beseitigen, ist bisher nicht gelungen, aber Schuld daran trug nach unserer Ansicht hauptsächlich das bureaukratische Unvermögen der verschiedenen Staatsregierungen, für die diese wichtige Arbeiterangelegenheit auch wohl nicht bedeutsam genug sein mochte, als daß es sich für sie verlohnte, sich deswegen in besondere geistige Anstrengungen zu stürzen.

An der Stelle jedoch, wo das Unrecht ganz besonders gefühlt wird, in Lippe, war schon vor zwei Jahren dem Drängen der Arbeiter soweit nachgegeben worden, daß man ein Spezialgesetz erließ, wonach die lippischen Wanderarbeiter ihren Wohnsitzgemeinden gegenüber Ansprüche auf Rückerstattung bestimmter Beträge der entrichteten Gemeindesteuer erheben könnten, wenn sie zugleich nachwiesen, daß sie auswärts zur Gemeindesteuer herangezogen waren. Das war ein gewisser Notbehelf, womit aber den Arbeitern nicht gedient gewesen ist, denn die praktische Ausführung des Gesetzes hat gezeigt, daß die Anmeldung von Ansprüchen für die Arbeiter ein zweischneidiges Schwert war. Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden, aber jedenfalls war der praktische Erfolg des Spezialgesetzes gleich Null.

Nach dem Erlaß des Gesetzes wurden dann Verhandlungen zwischen der preussischen und der lippischen Regierung über die Möglichkeit einer generellen Regelung der Frage für beide Staaten geführt. Es hat lange gedauert, bis ein Ergebnis

erzielt werden konnte, was bei der bekannten Langsamkeit der behördlichen Arbeit auch nicht weiter auffallen kann. Aber jetzt ist eine Vereinbarung abgeschlossen worden, deren Hauptsätze wir hier wiedergeben:

„Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Lippe haben der Kgl. Preussische Minister des Innern und der Kgl. Preussische Finanzminister einerseits und das Fürstl. Lippische Staatsministerium andererseits folgende Vereinbarung getroffen:

Landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter, welche unter Verbehaltung ihres Wohnsitzes im Fürstentum Lippe im Königreich Preußen Aufenthalt nehmen, dürfen von der Aufenthaltsgemeinde zur Gemeindecinkommensteuer nur mit der Hälfte des Steuersatzes herangezogen werden, zu dem sie von ihrem in der Aufenthaltsgemeinde erzielten Arbeitsverdienste tarifmäßig zu veranlagten sind, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. Während ihres Aufenthaltes in Preußen dürfen diese Arbeiter von der Heimatsgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des Steuersatzes herangezogen werden, zu dem sie von ihrem in der Aufenthaltsgemeinde erzielten Arbeitsverdienste tarifmäßig zu veranlagten sind.

Für landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter mit dem Wohnsitz im Königreich Preußen gilt, wenn sie im Fürstentum Lippe Aufenthalt nehmen, unter denselben Voraussetzungen das Entsprechende.“

Zu weiteren Sähen wird bestimmt, daß diese Vereinbarung vom 1. April 1913 an gelten soll, und daß die Ministerien für beide Staaten die entsprechenden Anordnungen alsbald zu erlassen haben.

Leider werden nicht alle Arbeiter getroffen, die überhaupt hätten berücksichtigt werden müssen. Es heißt ausdrücklich, daß sich die Vereinbarung nur auf die Arbeiter bezieht, die in der Heimat direkte Angehörige zu unterstützen haben und unterstützen. Die Beschränkung der das Unrecht mildernden Bestimmungen auf diese Arbeiter ist eine Rücksichtslosigkeit, die man nicht verstehen kann. Die Entschuldigung, daß die Berücksichtigung aller Arbeiter dieser Klasse besonders schwierig sei, wird im Ernste nicht vorgebracht werden können. Aber man weiß, daß die Bureaucratie in solchen Dingen besonders schwer vorwärts zu bringen ist, daß sie lieber ein schreiendes Unrecht bestehen läßt — notabene wenn es sich um Arbeiter handelt —, als daß sie mit ein klein wenig Mühe und Entschlossenheit versuchte, berechnete Forderungen zu erfüllen, die allerdings nicht mit einem einfachen Federstrich durchgesetzt werden können.

H. D.

Statistik und Volkswirtschaft.

Das Tarifvertragswesen in der Deutschen Sattler- und Lederwarenindustrie.

Wir haben schon in früheren Jahren, gelegentlich der Tarifbewegungen in der Lederwarenindustrie, an dieser Stelle das Wort genommen, um die erzielten Ergebnisse, insbesondere die Vereinbarungen über die Heimarbeit, eingehend zu würdigen. Wenn wir heute wiederum dieses Thema berühren, so aus

gegründeten Lebensversicherungsanstalten dadurch Anwendungen, daß sie Beamte und Geschäftsräume provinzieller oder landschaftlicher Behörden zur Verfügung gestellt haben, eine Tatsache, die mit der Zeit sowohl eine Vergrößerung des Beamtenpersonals als auch der Büroräume im Gefolge hat.

Wie kürzlich berichtet wurde, ist jetzt dem Verband durch den preußischen Minister des Innern auch gestattet worden, die Volksversicherung in Preußen zu betreiben; um Irrtümer auszuschließen, heißt es jedoch zusätzlich ausdrücklich in der am 17. Februar erlassenen Verfügung:

„In außerpreussischen Landesteilen jedoch nur vorbehaltlich Genehmigung der beteiligten Bundesregierungen.“

Die Einrichtungskosten für den Volksversicherungsbetrieb sind bekanntlich keine geringen. „Die Liebe zum Volk allein“, bekundeten unsere Herren Agrarier, wie bei ihnen üblich, dadurch, daß sie sich die Mittel für ihre agrarische Volksversicherung von den Provinziallandtagen bewilligen ließen. Die Ostpreussische Landschaft, die Provinziallandtage von Westpreußen, Pommern, Schlesien, Posen, Brandenburg haben nach den veröffentlichten Berichten über ihre Anfang März abgehaltenen Tagungen je 50 000 Mk. à fonds perdu, wie es in dem Bericht der „Stettiner Abendpost“ über die am 6. März stattgefundene Sitzung des Provinziallandtages in Pommern heißt, für die neue Volksversicherung stappischer Obervanz bewilligt.

Die Erwartung wird natürlich ausgesprochen, daß die Generallandschaft die Hälfte des Betrages an den Provinziallandtag zurückerstatten werde; Freiherr von Steinacker erklärte, daß dies sicher zu erwarten sei,“ meldet die „Stettiner Abendpost“.

Zur Begründung der beantragten Bewilligung der 50 000 Mk. wurde an einer Stelle betont, daß die neue Volksversicherung „aus agrarischem Geiste geboren“ sei und mit ihr ein Gegengewicht gegen die „sozialdemokratische Volksfürsorge“ geschaffen werden solle.

Die auf dem Pommerschen Provinziallandtag ausgesprochene Erwartung, daß die Provinzen niemals von den à fonds perdu bewilligten 50 000 Mk. etwas zurückerhalten, dürfte sich schwerlich erfüllen. Trotz der behördlichen Protektion, trotzdem die Provinzialbeamten direkt angehalten werden, sich der Akquisition für die Lebensversicherung der Provinzialanstalten zu widmen, haben diese bei der großen Lebensversicherung bisher ein nennenswertes Geschäft nicht gemacht. Bei der Anstalt der Ostpreussischen Landschaft ist im Jahre 1912 gegenüber 1911 sogar ein Rückgang eingetreten. Während 1911 die zum Abschluß gelangten Versicherungssummen 7 108 100 Mk. betragen, erreichten sie 1912 nur die Höhe von 7 037 500 Mk. Das ist ein sehr dürftiges Ergebnis, und noch kläglicher dürfte sich der Abschluß von Volksversicherungen gestalten. Wenn sich aber infolge dessen bei den Verwaltungskosten Fehlbeträge ergeben, werden die Provinzen nolens volens die von ihnen geschaffenen Anstalten aufs neue sanieren müssen. Nach § 10 der Satzung des Verbandes der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten sind die Provinzialanstalten verpflichtet, für dessen Verwaltungskosten aufzukommen.

Nun entfalten allerdings die Agrarier für die von ihnen geschaffene Lebens- und Volksversicherung eine geradezu fieberhafte Agitation. In allen landwirtschaftlichen Versammlungen wird dafür geredet; die landwirtschaftlichen Genossenschaften wer-

den mit Prospekten bombardiert. Ganz besonders hat sich die „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer“ der Sache angenommen. Auf ihrer am 18. Februar in Berlin abgehaltenen Generalversammlung hielt Professor Dr. Otto Gerlach einen Vortrag über „unsere sozialpolitische Gesetzgebung“, in welchem er „mehr Arbeitswilligenschuß“ verlangte und vor allem die agrarische Volksversicherung propagierte. Die Agrarier haben eine furchtbare Angst vor der Volksfürsorge, sie befürchten, daß mit ihr auch die Gewerkschaftsbewegung auf dem Lande Stützpunkte erhält, und werden keine Mittel scheuen, dies zu verhindern. Schließlich kann man aber doch niemand zum Abschluß einer Lebensversicherung zwingen; besonderer Sympathien erfreuen sich die Agrarier bei der unbedingtesten ländlichen Bevölkerung nicht. Deren Interessen werden durch die mit der Lebensversicherung verbundenen Entschuldungsaktion wenig berührt, von ihr werden in der Hauptsache nur die großen Grundbesitzer auf dem Lande einen Nutzen haben.

Nach dem von der Ostpreussischen Landschaft aufgestellten Programm soll die Entschuldung betrieben werden:

1. durch Gewährung erweiterter landwirtschaftlicher Kredite unter Eintragung der Verschuldungsgrenze;
2. durch Gewährung von Zwangstilgungshypotheken seitens der Bank der Ostpreussischen Landschaft ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze;
3. durch die Lebensversicherung bei der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft ebenfalls ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze.

Die nach dem Muster der Ostpreussischen Landschaft gegründeten Lebensversicherungsanstalten sind nicht dem kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, sondern dem Preussischen Ministerium des Innern unterstellt. Nur durch diese, ihnen durch die preussische Regierung gewährte Ausnahmestellung ist die von ihnen propagierte Entschuldungsaktion möglich. Während die Privatlebensversicherungsgesellschaften in Deutschland ihre Vermögensbestände und ihre Prämienreserven nur in mindelsicheren ersten Hypotheken anlegen dürfen, hat man in Preußen den Agrariern durch die sog. öffentlichen Lebensversicherungsanstalten eine Extrawurst gebraten und ihnen gestattet, von der Bestimmung der mindelsicheren Belegung Abstand zu nehmen. Der Plan des Herrn Generallandschafts-Direktors, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Knapp, für seine Entschuldungsaktion durch die Volksversicherung auch die aus den Versicherungsbeiträgen erwarteten Millionen von Geldern der städtischen Bevölkerung zu verwenden, macht seinem erfinderischen Geist alle Ehre. Der Zwed heißt die Mittel; er errichtet seine Volksversicherung mit dem Gelde der Steuerzahler in den beigetretenen preussischen Provinzen; er wird alle Register ziehen, um denen, die nicht alle werden, seine Volksversicherung schmachhaft zu machen: keine Lantienem, keine Dividenden, billige Tarife usw. Mit geradezu tödlichem Haß wird er alle bekämpfen, die das Volk auf den agrar-politischen Pferdefuß seiner Lebensversicherung aufmerksam machen. Gewerkschaften und Genossenschaften haben ihm durch ihren Beschluß, die Volksfürsorge zu schaffen, einen dicken Strich durch seine Rechnung gemacht. Deshalb verlangte er zunächst von der Regierung, sie solle die Volksfürsorge mit brutaler Macht unterdrücken. Das

einem ganz bestimmten Grunde. In den letzten Tagen ist im Verlage des Verbandes der Sattler und Portefeuille eine Schrift erschienen, in der einmal sämtliche zurzeit gültigen Verträge Aufnahme gefunden haben und weiter eine Bearbeitung über den Umfang und Inhalt der Tarifverträge der gesamten Industrie enthalten ist. Die Organisation umfaßt neben zahlreichen kleinen besonderen Industriegruppen sechs Hauptbranchen: die Geschirrt-, Lederwaren-, Militäreffekten-, Treibriemen- und Wagenbranche, ferner die Gruppe Sonstige Branchen, worunter die Waggonfabriken, Minderwagenfabriken, Zelt- und Deckenfabrikation usw. zu zählen sind. Für den Abschluß von Verträgen sind nicht alle Branchen gleich disponiert. Soweit der handwerksmäßige Charakter der Branche im Vordergrund steht, findet der Tarifvertrag wenig Anwendung, ebenso wenig in der Industrie, wie im Autobau, wo das Großkapital eine Rolle spielt. Am geeignetsten für den Tarifvertrag ist die Lederwarenindustrie und hauptsächlich da, wo sich eine geschlossene Industrie in Frage kommt wie in Offenbach und Berlin.

Insgesamt zählte die Organisation am 1. Januar 1913 70 Verträge für 734 Betriebe mit 12 358 Personen, von denen 8526 dem Verband der Sattler und Portefeuille, zirka 400 Personen anderen Organisationen angehören. Von diesen Verträgen bezieht die Lederwarenbranche, worunter hauptsächlich die Portefeullesindustrie, die Reiseartikelfabrikation und die Galanterie- und Sportartikel verstanden werden, 21 Verträge für 496 Betriebe mit 9862 Personen. Die Tarifverträge der Wagen- und Autobranche sind in der Mehrzahl in Gemeinschaft mit den Metallarbeitern, Holzarbeitern und Malern abgeschlossen.

Durch die großen Abweichungen, welche die Branchen untereinander aufweisen, gehen auch die Verträge in ihrem Inhalt sehr weit auseinander. In einer besonderen Tabelle ist der wichtigste Inhalt der Verträge in übersichtlicher Weise angeordnet, so daß sehr leicht zu ersehen ist, wie die eine oder andere Materie in den einzelnen Branchen schon durchgedrungen ist. Es ergibt sich dabei, daß eine so wichtige Frage, wie die Lohngarantie in der Lederwarenindustrie, Allgemeinut ist; dagegen in der Militäreffektenbranche, die ausschließlich im Stücklohn beschäftigt ist, kaum Ansätze dafür vorhanden sind. Im Auto- und Wagenbau sind schwache Ansätze vorhanden und doch ist neben dem Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Akkordpreise die Lohngarantie das einzige Schutzmittel gegen die Ausbeutung der Arbeitskraft im Stücklohn. Das Mitsprechen der Arbeiter beim Akkordlohn ist gleichfalls in der Lederwarenindustrie und in der Militärbbranche auf geregelt. In der letzten Zeit ist die Arbeitsnachweisfrage in den Organisationen wieder in den Vordergrund getreten und da dürfte es auch von allgemeinem Interesse sein, daß in den Verträgen dieses Gewerbes, die 12 358 Personen umfassen, für 10 000 Personen Bestimmungen getroffen sind, wonach der Nachweis der Arbeiterorganisation zu berücksichtigen ist. Die Einschränkung der Heimarbeit ist vornehmlich in der Portefeulles- und Militäreffektenindustrie geordnet, und zwar für 477 Betriebe mit 10 265 Personen, darunter sind auch einige Bestimmungen, wonach ein gänzlich Verbot der Heimarbeit für gewisse Artikel vereinbart ist, vornehmlich für Reisetaschen. Eine vertragliche Regelung der Ferien zeigt nur schwache Ansätze, besser dagegen ist die Entschädigung resp. Lieferung von Furnituren und Werkzeug geregelt.

Ein sehr wichtiges Material wurde in einer Zusammenstellung der verschiedenen Arbeitszeiten erzielt. Zu beachten ist, daß der Abschluß dieser 70 Verträge, mit Ausnahme des Vierstädtetarifes der Lederwarenbranche, vollständig voneinander unabhängig ist, im Gegensatz zu den Abschlüssen vieler anderer Gewerbe, für Maler, Holzarbeiter usw., wo generelle allgemeine Abmachungen den örtlichen Verhandlungen voraus gehen. Eine allgemeine Parole läßt sich daher sehr schlecht durchführen. Trotz alledem sind die Ergebnisse als gute zu bezeichnen. Bisher war es der Organisation bei ihren statistischen Erhebungen noch niemals gelungen, über einen so großen Personenkreis einwandfreie Angaben über die tatsächliche Arbeitszeit zu erlangen. In nachstehender Tabelle geben wir in Kürze die einzelnen Arbeitszeiten nach den Branchen geordnet wieder:

Branche	Die im Vertrag vorgesehene wöchentliche Arbeitszeit beträgt									
	52 Std. und weniger in		53 Std. in		54 Std. in		über 54 bis 57 Std. in		länger wie 57 Std. in	
	Betr.	Peri.	Betr.	Peri.	Betr.	Peri.	Betr.	Peri.	Betr.	Peri.
Geschirrtbranche	—	—	27	107	52	141	—	—	—	—
Lederw.-Branchen	198	2357	258	5128	19	317	18	148	2	34
Treibriemenbr.	—	—	28	185	—	—	2	17	—	—
Militäreffektenbranche	—	—	24	680	—	—	13	280	—	—
Wagenbranche	10	106	14	95	9	92	19	195	1	8
Sonst. Branchen	89	556	1	17	1	8	—	—	—	—
Zusammen	247	3019	350	8207	81	2441	52	640	3	42

Die tägliche 9stündige Arbeitszeit besteht in 679 Betrieben mit 11 667 Personen und eine längere, über 9 Stunden hinaus dauernde Arbeitszeit ist nur für 55 Betriebe mit 691 Personen abgeschlossen. Der Stand der in den Verträgen vorgesehenen Arbeitszeiten dürfte daher als sehr vorgeschritten anzusprechen sein.

Der frühere Schluß am Sonnabend und für die Tage an den hohen Festen ist gleichfalls für die Mehrzahl der Personen vorgesehen, wenn auch nur in der Minderheit der Verträge. Für die solidarische Haftung oder, besser gesagt, zur solidarischen Verpflichtung gegenüber den auftretenden Schäden der Saisonarbeit mit ihren Folgeerscheinungen in der toten Zeit, sprechen die gut durchgeführten Bestimmungen einer weiteren Arbeitszeitverkürzung bei Arbeitsmangel. In der Lederwarenindustrie, die hauptsächlich mit diesem großen Wechsel zu rechnen hat, ist durchweg eine Arbeitszeitverkürzung bis auf 7 Stunden täglich vorgesehen, bevor Arbeiter entlassen werden dürfen. Der Arbeitgeber hat gleichfalls, durch Erhaltung seiner Spezialkräfte, davon großen Nutzen.

Indem wir die übrigen Resultate dieser Ergebnisse übergehen, insbesondere die Regelung der Löhne, infolge der außerordentlichen Vielseitigkeit der Produktionsmethoden, darf darauf verwiesen werden, daß das Tarifvertragswesen innerhalb der Organisation der Sattler und Portefeuille eine achtunggebende Rolle für das Gewerbe einnimmt. Wenn auch hier nicht die großen Zahlen angeführt werden können, die in anderen Berufen und Industrien üblich sind, so darf bei Berücksichtigung der außerordentlichen Zersplitterung des Gewerbes, in unzählige Klein- und Mittelbetriebe ein wirkungsreiches organisatorisches Arbeiten schwer zu erkennen sein.

B. Blum.

Die gelernten ausländischen Saisonarbeiter in der Schweiz.

In wenigen Wochen werden wieder Tausende von gelernten Berufsarbeitern in die Schweiz reisen, um da während der Sommerfaison zu arbeiten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Schneider, Schuhmacher, Holzarbeiter (Schreiner, Glaser, Zimmerer), Bauarbeiter (Maurer, Maler, Gipser usw.), Tapezierer, Sattler, Friseure, Kellner usw. Ein erheblicher Teil von ihnen findet Beschäftigung in den großen und kleinen Fremdenorten, aber auch in allen anderen Städten und größeren Orten, da ja die Wellen des Fremdenstromes sich über das ganze Land verbreiten. Von den Fremdenorten möchten wir nur nennen Luzern und die ganze Innenschweiz mit dem Vierwaldstätter See (Weggis, Witznau, Brunnen, Flüelen usw.) und dem Rigi; das Berner Oberland mit Interlaken, Grindelwald, Meiringen und Thun; ferner das Engadin im Kanton Graubünden mit den bekannten Orten Davos, Arosa, St. Moritz, Thusis und Pontresina, neben denen noch weitere Duzende als Sommerfrischen von zahlreichen Fremden besucht werden. Dann kommt noch das Appenzell, Toggenburg, das Gebiet des Wallensees und zum Teil auch die Gegend am Bodensee (Rorschach usw.) in Betracht.

In allen diesen Orten werden im Sommer Tausende von Saisonarbeitern beschäftigt, wenn auch da und dort nur einige wenige. Je nachdem hat man es da mit einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zu tun, für das auch der Tarifvertrag der einen oder anderen Gewerkschaft gilt, so daß es sich um eine ausgedehnte Tarifgemeinschaft handelt. Da ist es notwendig, daß auch in der letzten Werkstätte, in der vielleicht nur ein Gehilfe arbeitet, der bestehende Tarifvertrag strikte innegehalten wird. Dazu sind aber organisierte Arbeiter notwendig; denn die Meister sind häufig sehr unzuverlässige Tariffreunde und mit unorganisierten Arbeitern können sie unter Mißachtung des Tarifvertrages tun, was sie wollen; die Arbeits- und Lohnverhältnisse zum Schaden der Gehilfen und zu ihrem eigenen Vorteil verschlechtern. Mit organisierten Arbeitern können aber die bestehenden Tarifverträge strikte durchgeführt werden, während solche, die in der Saison ablaufen, erneuert und verbessert und da, wo solche noch gar nicht bestehen, neu eingeführt werden können.

Um das nicht seltene Ueberangebot durch direkte persönliche Anfrage bei den Meistern mit seinen für die Arbeiter bekannten Nachteilen zu vermeiden, empfiehlt es sich, sich an die Gewerkschaft (Sattler und Schuhmacher z. B. an die Lederarbeiter-Gewerkschaft) mit einer Anfrage zu wenden, die selbstverständlich gerne organisierten Kollegen Arbeit vermittelt wird, um so wirksam und erfolgreich die Arbeiter- und Gewerkschaftsinteressen wahrnehmen zu können.

Und darum ist es wünschenswert, daß an die Saisonstellen freiorganisierte Arbeiter kommen, die dann bei kürzerer Arbeitszeit und besseren Löhnen um so mehr dem beliebten Bergsport huldigen können.

Ein solches planmäßiges und zielbewußtes Verfahren liegt im wohlverstandenen Interesse der Saison- wie der am Orte ansässigen Arbeiter, ist ein Stück wertvoller praktischer Solidarität und darum sollte es von den Arbeitern auch konsequent befolgt werden. „Einer für alle und alle für einen!“ das ist bewährte proletarische Solidarität.

Französische Gewerkschaftsstatistik.

Mit der üblichen Verspätung — als geniere es sich, eine so unvollkommene Statistik zu veröffentlichen — erschien in den beiden letzten Nummern des „Bulletin de l'Office du Travail“ die offizielle Statistik über die französischen Gewerkschaften im Jahre 1911 und die Streiks im Jahre 1910 (1).

Streiks fanden im Jahre 1910 statt 1502 mit 281 425 Beteiligten. Während der fünf vorhergehenden Jahre war das Verhältnis folgendes:

	Streiks	Streikende		Streiks	Streikende
1905	830	177 666	1908	1 073	99 042
1906	1 309	438 466	1909	1 025	167 492
1907	1 275	197 961			

Die Anzahl der Streiks war also im Jahre 1910 größer als selbst im Jahre 1906 mit seiner Achtstundebewegung, blieb jedoch, was die Zahl der Streikenden betrifft, um rund 57 000 dahinter zurück. Das Jahr 1910 zeigt nach dem Jahr 1908, das in Frankreich ein industrielles Krisenjahr war, einen außerordentlichen Aufschwung der französischen Arbeiterkämpfe, mit denen freilich die Stärkung der Organisationen nicht gleichen Schritt hielt. Die Rückwirkung macht sich gegenwärtig geltend. Auch die Streikdauer zeigt die günstige Situation im Jahre 1910. Während sie durchschnittlich in den vorhergehenden fünf Jahren, 14, 19, 15, 15 und 20 betrug, sank sie im Jahre 1910 auf 12. Am stärksten war die Streikbewegung im Transportgewerbe (Eisenbahnerstreik) und in der Bauindustrie mit 75 069 bzw. 75 225 Streikenden. Mehr als 75 Proz. der Streikenden im Transportgewerbe mußten den Kampf erfolglos einstellen, was die Durchschnittsziffer ungünstig beeinflusst. Es hatten vollen Erfolg 307 Streiks mit 30 987 Streikenden, teilweisen Erfolg 598 Streiks mit 113 594 Streikenden und keinen Erfolg 597 Streiks mit 136 844 Streikenden.

Von 163 035 Streikenden, die Erhöhung der Löhne forderten, hatten 17,20 Proz. vollen, 46,75 Prozent teilweisen und 40,05 keinen Erfolg. An Abwehrstreiks wegen Lohnreduktionen waren nur 2943 Arbeiter beteiligt, wovon 42,90 Proz. vollen, 12,10 Proz. teilweisen und 45 Proz. keinen Erfolg hatten. Eine Verkürzung der Arbeitszeit wurde von 73 530 Streikenden gefordert, wovon 14,85 Proz. vollen, 10,65 Proz. teilweisen und 74,50 Proz. keinen Erfolg hatten. 96 599 Arbeiter haben also eine Lohn-erhöhung durchgesetzt und 18 741 eine Verkürzung der Arbeitszeit. Von den anderen Ursachen dürften noch zur Rubrik Lohnerrhöhung gerechnet werden die „Differenzen bezüglich der Löhne. (Art der Festsetzung, Auszahlung usw.)“. Hieran waren beteiligt 23 890 Streikende, wovon 26,80 Proz. vollen, 38,40 Proz. teilweisen und 34,80 Proz. keinen Erfolg hatten. Rechnet man also selbst die dabei beteiligten Arbeiter hinzu, wobei wahrscheinlich Doppelzählungen enthalten sind, so ergibt sich, daß rund 112 000 Arbeiter eine Verbesserung ihrer Löhne durchgesetzt haben. Bei aller Reserve, die angesichts der Unvollkommenheiten der offiziellen Statistik zu beobachten ist, müssen wir nichtsdestoweniger feststellen, daß selbst im Jahre 1910, mit einer Hochkonjunktur, wie sie die französische Industrie seit langem nicht gekannt hat, der Erfolg der Gewerkschaften ein recht bescheidener war. Daß die Schwäche der Organisationen die Ursache der geringen Erfolge war, zeigt besonders der geringe Prozentsatz der Arbeiter, die eine Verkürzung der Arbeitszeit durchsetzten, denn hier entscheidet weit mehr als bei der Lohnfrage das Machtverhältnis zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen.

Während also in Paris allein die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder während der letzten fünf Jahre um 117 105 zunahm, betrug diese Zunahme im übrigen Frankreich nur 51 296. Die Ursache dieser Stagnation der Organisationen der Provinz, auf die wir wiederholt hingewiesen haben, ist zweifellos der in Frankreich noch beliebte „Föderalismus“, der wohl die „Autonomie“ der Lokalorganisationen garantiert, sie aber damit zugleich mehr oder weniger sich selbst überläßt. Die auf sich selbst angewiesenen Organisationen können sich einigermaßen nur in sehr großen Städten entwickeln. Die sind aber in Frankreich rar. So unvollkommen die offizielle Statistik auch ist, so läßt sie doch erkennen, daß auch in Frankreich die Bedingungen, unter denen sich die Gewerkschaften entwickeln können, dieselben sind wie anderwärts. —

Paris, 25. Februar 1913.

Josef Steiner.

Arbeiterbewegung.

Arbeitslosenbildung.

Die Arbeitslosigkeit greift in das Arbeiterleben ein wie die Peitsche des Sklavenhalters ins Dasein des Sklaven. Sie muß ihm jeden moralischen Halt rauben. Unverdient, empfindet der Arbeiter sie als eine Schmach. Die Existenz der Familie ist erschüttert. Der Glaube an die Gesellschaft wird vernichtet. Die Wochenlöhne, das karge Bett seines Lebens, hielten den leiblichen Hunger fern. Das Elend verblüht die Gesinnung und den Menschen. Die Arbeitslosigkeit ist für die Gesellschaft die moralische Pest.

Was sollen wir tun?

Wir können die Arbeitslosigkeit nicht mit einem Schlag aus der Welt schaffen. Ist ihre Wirkung dem einer Pest gleichzustellen, so ist ihre Ursache so weit verbreitet und so tief verankert in unserer Wirtschaft wie das Heer der Bazillen in einem verseuchten Volke. Der Mensch kommt immer zuerst darauf, den Schmerz zu lindern, ehe er ihn in seiner Ursache erkennt und bekämpft. So kämpfte das Mittelalter gegen die Pest mit Palliativen, unsere Zeit beseitigte sie mit der Hygiene. Aber der Wandel der Völker bringt neue Gefahren und neue Fragen, nur der Mensch mit seinen Methoden ist alt. Kann die großartigste und idealste Arbeitslosenunterstützung, von der wir noch himmelweit entfernt sind, die Arbeitslosigkeit beseitigen oder auch nur verringern? Nein. Kann der vielgepriesene menschliche Geist der Erscheinung nicht voraussehen und vermag er nicht das Ereignis zu lenken? Er hat es tausendfach bewiesen und niemand wird es bezweifeln. Aber was steht ihm in unserem Falle entgegen? Die brutale, plumpe und geistlose Gewalt des blanken Metalls, die die Völker unterjocht und den Menschengestalt zum Bettler macht — und er wollte doch König sein!

Einstweilen stehen wir mit stockendem Atem dabei und sehen diesem schandbaren Schauspiel zu. — Was können wir tun?

Wir können das Eisen schmieden, so lange es warm ist. Wir können die Flammen schüren, aus der die Geister steigen, die jene Gewalt niederbringen. Vieltausendfältige Kräfte liegen noch brach. Jeder Arbeitslose ist eine Zahl, ein Wert, eine Kraft, wenn wir sie wecken. Wir haben Millionen aus Groschen gesammelt und sie wieder in Groschen verteilt, wir haben Ketten um die Toten gelegt und sie zum Leben zu wecken versucht. Aber jedes Leben ist wertlos, das nicht neues Leben erzeugt. Das zeigt

uns jede Pflanze und jedes Tier, sollte das nicht auch vom Menschen gelten? Ueber die Antwort sind wir längst einig.

Was leidet der Arbeitslose, der Unterstützung empfängt? Diese Unterstützung ist kein metallenes Geschäft, sie ist eine sittliche Verpflichtung. Sittliche Werte kann man nur wieder an sittlichen messen. Wir lassen diese Werte unwerter daliegen — warum?

Anknüpfen wir die Arbeitslosigkeit an die Schule und an die Pflicht des Lernens und Wirkens! Vielleicht versuchen wir zuerst die alte Strategie: Freiwillige vor! Unzählige Kräfte werden verzettelt mit dem Suchen nach dem Rechten; wir haben längst angefangen, die jungen Kräfte zu lenken, weil wir mußten. Warum sollten wir nicht fortfahren, die Kräfte zu sammeln, wo sie sich wild tummeln und dem Zufall, der Verwilderung entgegengehen? Je weiter man denkt, um so klarer wird man, um so fester wird man in dem, was man will. Die Arbeitslosenunterstützung ist nur eine metallene Kette, die Arbeitslosenschulung wird lebendige Banden schmieden, wird lebende neue Kräfte schaffen. Nicht der Tauschwert eines Volkes ist sein Reichtum, sondern seine Produktivkräfte, nicht die Millionen sind unsere Kraft, sondern unser Geist, unsere Solidarität, unsere verbundenen lebendigen Kräfte. Wir glauben noch an den lebendigen Geist und seine Kraft und wir hoffen von ihm den Sieg über die tote Gewalt der Metalle. Die Geschichte der Menschheit ist unser Zeuge. Schlummernde Kräfte zu wecken ist ja unser aller Ziel.

Oft kam ein lebensfrischer Gedanke zu früh, wenn die praktische Welt ihn nicht aufbrauchen konnte. Der Arbeitslosenboden ist der fruchtbarste Acker. Was haben wir Deloten in zwanzig Jahren geleistet! Einen „neuen Staat im Staate“ haben wir geschaffen, „mit eigenen Gelehrten, Künstlern, Bureaukraten, Schriftstellern“ usw. Das ist mehr als viel, darf man sagen. Wer wird daran zweifeln, daß wir unsern Willen in einer solchen Sache nicht durchzusetzen vermöchten. Wir haben ja große Schulen — Hochschulen — für uns geschaffen. Wir brauchen auch eine eigene Volksschule. Der Staat — der Außenstaat — wird sie uns nicht geben. Wir gehen alle täglich in die Schule, wenn wir Zeitungen und Bücher lesen, ja wir bringen Opfer dafür, daß wir lernen dürfen. Wir finden weder die Schule noch das Lernen für den Erwachsenen lächerlich. Die alte Generation hielt das für überflüssig, die Jungen denken darüber anders. Wir haben in den größten Städten Anstöße. Wir müssen große Räume schaffen für die Arbeitslosen, für den Arbeitsnachweis und den Aufenthalt der Arbeitslosen während eines großen Teils des Tages. Wir kontrollieren den Arbeitslosen verschiedentlich in seinem Tun und Lassen. Gehen wir einen Schritt weiter. Kein demoralisierender Zwang dürfte angewandt werden, nur eine gewisse sittliche Pflicht würde damit verbunden, das Gelernte später in der Werkstatt und Fabrik weiter zu tragen, dort zu wirken in dem Sinne, wie die Schule lehrte. Fleiß und Intelligenz sind genug in der jungen Generation zu finden, an Beteiligungsmangel wird keine Schule leiden. Bei zu großem Andrang werden die Schüler ausgelesen, wie heute bei unseren Bildungsanstalten, aber im Ideal müßte jeder willige Arbeitslose Teilnahme und Belehrung finden.

Ueber den Lehrstoff wird kaum großer Streit entstehen. Wer die Diskussionen in den Fabriken kennt, weiß, daß in der Masse viel Unklares und

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über den Verlauf der Streiks nach Industrien.

Industriegruppen	Zahl der Streiks	Zahl der Streikenden	Prozentuales Resultat nach d. Zahl der Streikenden		
			erfolg- reich	teilweise erfolg- los	erfolg- los
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	80	13816	36,5	54,8	8,8
Bergbau	23	11607	8,9	74,3	16,8
Steinbrüche	23	3918	2,1	58,0	39,9
Lebensmittelindustrie	26	4038	4,6	26,2	64,2
Chemische Industrie	45	5427	23,2	57,5	19,3
Poligraphische Industrie	43	3551	39,6	11,55	48,75
Lederindustrie	43	2897	9,0	59,0	35,0
Textilindustrie	292	34273	17,6	62,2	20,2
Bekleidung, Reinigung	27	2802	3,8	77,1	19,1
Holzindustrie	54	8773	2,5	69,0	18,5
Holzindustrie zum Bau	58	9615	20,1	62,6	17,3
Metallfabriken	9	2513	63,6	31,5	4,9
Verarbeitung gewöhnl. Metalle	166	30499	7,7	26,1	66,2
feiner	2	19	—	52,6	47,4
Stein- und Erdenverarbeitung	60	6998	16,5	59,9	23,6
Bauindustrie	398	71454	11,7	39,5	48,8
Handel- und Transport	159	75225	5,2	18,3	75,5
Zusammen	1502	281425	10,95	40,40	48,65

Das fakultative Schiedsgerichtsverfahren trat in 278 Fällen in Tätigkeit, dabei in 23 Fällen vor der Niederlegung der Arbeit. Es handelt sich dabei nicht um Unterhandlungen zwischen Arbeitern und Unternehmern allein — sondern um Einigungsversuche unter dem Vorsitz des Friedensrichters und mit Zustimmung der beiden Parteien. Das Einigungsverfahren wurde abgelehnt 75mal von den Unternehmern, achtmal von den Arbeitern und dreizehnmal von beiden Parteien. In 116 Fällen wurde der Streik durch das Schiedsverfahren beigelegt. Durch das Einigungsverfahren vor der Niederlegung der Arbeit wurde in 17 Fällen ein Erfolg erzielt. Außerdem verzeichnet die Statistik eine Beilegung der Konflikte in 56 Fällen durch das Eingreifen der Organisationen und in 104 Fällen durch das Eingreifen dritter Personen (Präsidenten, Bürgermeister usw.).

Die Statistik über die Gewerkschaften im Jahre 1911 verzeichnet am 1. Januar 1912 folgenden Bestand:

	Zahl der Syndikate	Zahl der Mitglieder
Unternehmer Syndikate	4 888	410 160
Arbeiter Syndikate	5 217	1 064 413
Gemischte (gelbe)	225	46 646

Den „gemischten“ Syndikaten ist also eine Bedeutung nicht zuzumessen. Der Verlauf der Bewegung während der vorhergehenden 5 Jahre war folgender:

	Unternehmer- Syndikate		Arbeiter Syndikate	
	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder
1. Januar 1907	3612	815 271	5822	896 012
1. " 1908	3965	831 475	5524	957 102
1. " 1909	4199	840 141	5854	944 761
1. " 1910	4450	868 547	5200	977 850
1. " 1911	4742	403 759	5325	1 020 238
1. " 1912	4888	410 160	5217	1 064 413
	+ 1276	+ 94 889	- 105	+ 168 401

Neben der nur langsamen Zunahme der Mitgliederzahl der Arbeiterorganisationen, die im Krisenjahr 1908 sogar zurückging, fällt die fast ständige Abnahme der Syndikate auf, die mit dem Jahre 1908 einsetzt und nur vorübergehend im Jahre 1910 zunimmt. Diese Tatsache läßt auf eine innere Stärkung der Arbeiterorganisationen schließen, denn wäh-

rend im Jahre 1906 durchschnittlich 173 Mitglieder auf ein Arbeitersyndikat kommen, betrug diese Zahl im Jahre 1911 schon 204. Diese Erscheinung ist zurückzuführen auf die Verschmelzung der Berufs- zu Industrieverbänden, einer Bewegung, der die lokalen Syndikate folgen.

Auf das Stärkeverhältnis der Unternehmerorganisationen kann man aus den vorstehenden Zahlen nur sehr bedingt schließen, da der eigentliche Gradmesser, die Zahl der von den organisierten Unternehmern beschäftigten Arbeiter, nicht angegeben ist. Immerhin ist die ständige Zunahme sowohl der Unternehmer Syndikate wie deren Mitglieder bemerkenswert. Allerdings scheint die bei den Arbeitersyndikaten beobachtete Konzentration bei den Unternehmern Syndikaten nicht vorhanden zu sein, denn während 1908 deren durchschnittliche Mitgliederzahl etwas über 87 betrug, sank sie 1911 auf nicht ganz 84. Aber das kann sehr wohl zusammenhängen mit der Konzentrierung der Betriebe und der Abnahme der Unternehmer überhaupt. Im übrigen ist bei den Unternehmerorganisationen ein anderer Maßstab anzulegen wie bei den Arbeiterorganisationen. Folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Organisationen nach Verufen und das prozentuale Verhältnis ihrer Mitglieder zur Gesamtzahl:

Industriegruppen	Zahl der Syndikate		Zahl der Mitglieder			
	Unter- nehmer	Arbeiter	Unter- nehmer	Proz.	Arbeiter	Proz.
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	378	642	52296	1,09	60724	2,22
Bergbau	7	78	314	73,88	66093	82,16
Steinbrüche	15	66	247	8,21	6639	10,79
Lebensmittelindust. u. Handel	1636	309	154659	40,24	53423	10,91
Chemische Produkte	82	146	4249	67,03	89091	23,10
Papier- u. polygraph. Indust.	126	311	10417	92,15	24280	15,29
Lederindustrie	101	189	7350	14,41	24471	15,19
Textilindustrie	138	279	6028	8,38	94482	18,68
Bekleid.- u. Reinigungsindust.	186	252	8380	4,11	25239	5,55
Holz- und Möbelindustrie	165	855	6427	5,25	86478	14,41
Metallindustrie	289	499	17458	17,23	97812	13,54
Stein- u. Erdenverarbeitung	42	121	2119	28,42	14991	8,77
Bauindustrie (Stein, Holz, Metall)	342	767	23927	18,16	135680	27,08
Handel und Transport	798	953	58266	16,27	335154	30,15
Persönliche Dienste	116	108	10628	56,57	21041	2,16
Liberale Berufe; Ärzte, Apotheker usw.	517	142	47395	84,75	32915	13,06
Zusammen	4888	5217	110160		1064413	

Bemerkenswert ist, daß in acht von den sechzehn Gruppen die Unternehmer prozentual stärker organisiert sind wie die Arbeiter. Würde das Verhältnis auf Grund der beschäftigten Arbeiter berechnet, dann wäre es zweifellos noch weit ungünstiger für die Arbeiter. Von den 1 064 413 organisierten Arbeitern und Angestellten befanden sich im Seinedepartement (Paris und Vororte) allein 410 998. Dieses Verhältnis wird um so augenfälliger, wenn man die Gesamtzunahme während der letzten fünf Jahre vergleicht mit der Zunahme der Mitglieder allein im Seinedepartement.

	Gesamt- zahl	Plus	Minus	In Paris	Plus
1. Januar 1907	896012	—	—	298893	—
1. " 1908	957102	61090	—	321029	27136
1. " 1909	944761	—	12341	347806	26777
1. " 1910	977350	32589	—	350041	2295
1. " 1911	1029298	51888	—	382603	32622
1. " 1912	1064413	35174	—	410998	28855
Zusammen		168401			117105

Industriellenverband abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag enthält folgende Bestimmungen:

Die Mindestlöhne werden für die einzelnen Arbeiterkategorien besonders festgesetzt. Sie sind um vier bis sechs Heller für die Stunde höher als bisher.

Die Stundenslöhne werden um drei Heller erhöht, die Akkordlöhne in demselben Maße. Bezüglich der Akkordlöhne wird festgesetzt: Der Grundlohn wird garantiert. Neue Preise werden mit dem Arbeiter vereinbart. Es ist ihm die Einsichtnahme in das Akkordpreisbuch gestattet und vor Beginn der Akkordarbeit wird ihm ein Akkordzettel ausgefolgt. Wo bei außergewöhnlichen Arbeiten die Preise nicht festgesetzt werden können und der Arbeiter, der sonst im Akkord arbeitet, im Lohn arbeiten muß, wird ihm der Durchschnittsverdienst der letzten zwei Monate als Lohn garantiert. Außerdem darf, wenn ein Akkordpreis festgesetzt ist und der Arbeiter durch seinen eigenen Fleiß und seine Geschicklichkeit eine gesteigerte Arbeitsleistung erzielt und dadurch eine größere Verdienstmöglichkeit erreicht, dieser Umstand nicht dazu benutzt werden, ihm bei gleichbleibender Arbeitsmethode seinen Akkordpreis zu reduzieren. Auch werden in allen Betrieben die derzeit bestehenden Akkordpreislifen einer Revision unterzogen und die schlechten Akkordpreise als Gegenstand einer weiteren Verhandlung dienen.

Die Arbeitszeit wird von 54 auf 53½ Stunden wöchentlich herabgesetzt. Die Verkürzung soll tunlichst am Samstagnachmittag erfolgen.

Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Proz., von 8 Uhr (bisher 9 Uhr) abends an 75 Proz. (bisher 50 Proz.) gewährt.

Auch die Bestimmungen über die Feiertagsarbeit sind verbessert.

Die Vertrauensmänner müssen mittelst Alternativvorschlages gewählt werden, das heißt in doppelter Anzahl, und die einfache Anzahl wird von den Unternehmern auf die Dauer des Vertrages anerkannt.

Wo bereits bessere Arbeitsbedingungen bestehen, bleiben sie unverändert.

Der neue Vertrag gilt bis zum 1. März 1916, also 3 Jahre. Er hat den Arbeitern einige sehr bedeutsame Verbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen gebracht. Die Löhne wurden erhöht, die Arbeiter gegen eigenmächtige Festsetzungen und Herabsetzung der Akkordsätze geschützt. Die Arbeitszeit wird wohl nur um eine halbe Stunde wöchentlich verkürzt, doch ist diese Verkürzung von grundsätzlicher Bedeutung, denn die Unternehmer haben in den letzten Jahren stets erklärt, daß das Prinzip der 54stündigen Arbeitswoche unantastbar sei. Nun haben sie sich doch zum Nachgeben entschließen müssen. Nachdem schon die Unternehmer des Tischlergewerbes, des Zimmerergewerbes und des Spenglergewerbes sich zum Abschluß von Kollektivverträgen haben bequemen müssen, sind nun auch die Großindustriellen der Wiener Metall- und Maschinenindustrie zur Einsicht gekommen, daß mit der organisierten Arbeiterschaft nicht so leicht anzubinden ist, als man ursprünglich glaubte. Der Vertrag in der Metall- und Maschinenindustrie, der für 9000 Arbeiter ein neues Arbeitsrecht geschaffen hat,ragt über die Bedeutung der früher abgeschlossenen Verträge insofern hinaus, als mit seinem Abschluß es klar wurde, daß die Unternehmer darauf verzichten müssen, das Jahr 1913 zur großen Abrechnung mit den Gewerkschaften zu bemühen.

Nichts destoweniger wird es im heurigen Jahre noch eine ganze Anzahl bedeutsamer Kämpfe geben. Im Schlossergewerbe und in der Ziegelindustrie wird noch verhandelt. Im Baugewerbe und im Anstreichergewerbe scheinen sich die Gegensätze nicht

leicht ausgleichen zu lassen. Im Wiener Stukkateurgewerbe hat am 12. März der Kampf mit einem Streik bei 5 Firmen begonnen. Die Arbeiter hoffen, durch den Erfolg in den anderen Gewerben angespornt, einen Sieg zu erringen. J. D.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Im Staat New York breiteten sich die Gewerkschaften während der sechs Monate vom 1. April bis 30. September 1912 wieder aus, nachdem in den vorhergegangenen sechs Monaten ein geringer Mitgliederverlust eingetreten war. Die Zahl der Ortsvereine betrug Ende September 1911 2498, Ende März 1912 2454 und Ende September 1912 2489; die Mitgliederzahl ging von 504 314 im September 1911 auf 497 665 im März 1912 zurück, um dann auf 526 672 im September zu steigen. Die reine Zunahme in den 12 Monaten kam 4,4 Proz. gleich. Um ebensoviel nahm auch die Mitgliederzahl der dem amerikanischen Arbeiterbund (American Federation of Labor) angeschlossenen Organisationen zu. Vom April bis Oktober 1912 kamen im Staat New York nennenswerte Mitgliederzunahmen nur bei den Bekleidungsarbeitern, Hotel- und Restaurantbediensteten und Transportarbeitern vor. In den wichtigeren Städten gestaltete sich die Mitgliederbewegung wie folgt:

	Mitgliederzahl März 1912	Sept. 1912	Zu (+) oder Abnahme (-)
New York	349 519	377 709	+ 28 190
Buffalo	30 753	28 250	- 2 503
Rochester	15 130	16 054	+ 924
Syracuse	9 825	9 981	+ 156
Albany	8 898	8 969	+ 71
Schenectady	7 708	7 307	- 401
Utica	5 586	6 384	+ 798
Yonkers	6 131	5 992	- 139
Troy	4 400	4 537	+ 137
andere Orte	59 715	61 489	+ 1 774
Zusammen	497 665	526 672	+ 29 007

Die Stadt New York hatte nach der letzten Volkszählung 4 767 000 Einwohner, der ganze Staat hatte 9 114 000 Einwohner. Aus leicht erklärlichen Gründen sind die Gewerkschaftsmitglieder in der Metropole stärker vertreten als in den kleineren Städten und auf dem Lande.

Im 3. Quartal 1912 berichteten 2440 Gewerkschaften im Staat New York, daß von 491 535 Mitgliedern 14 170 oder 2,9 Proz. die ganze Zeit hindurch außer Arbeit waren; Ende September waren 34 829 oder 7,1 Proz. unbeschäftigt, und zwar 24 798 (71,7 Proz.) wegen Arbeitsmangel, 516 (1,5 Proz.) wegen Materialmangel und schlechter Witterung, 6057 (17,4 Proz.) wegen Streiks, 3199 (9,2 Proz.) wegen Arbeitsunfähigkeit usw. Die relative Zahl der Beschäftigungslosen bewegte sich zwischen 1,8 Proz. bei den Maschinisten und Heizern und 9,8 Proz. bei den Arbeitern der graphischen Gewerbe.

Der durchschnittliche Tagesverdienst betrug im 3. Quartal bei 432 547 männlichen Gewerkschaftsmitgliedern in New York 3,28 Doll. In den gleichen Zeitabschnitten der Vorjahre betrug der auf den tatsächlich geleisteten Arbeitstag im Durchschnitt entfallende Verdienst: 1911 3,25 Doll., 1910 3,30 Doll., 1909 3,23 Doll., 1908 3,12 Doll., 1907 3,13 Doll., 1906 3,12 Doll., 1905 2,97 Doll. usw. Selbst bei den organisierten Arbeitern ist die Verdiensthöhe in jüngerer Zeit nur sehr wenig gestiegen. Ob das, wie die Amerikaner behaupten, eine Folge des Ueberangebots von Arbeitskräften ist, das durch die Einwanderung entsteht, erscheint fraglich.

Falsches nistet und verderblich wirkt. Andererseits kann niemand bestreiten, daß der Arbeiter nach Klarheit und Kenntnissen sucht, die ihm künstlich vorenthalten werden vom bürgerlichen Staat. Sozialpolitische, gewerbehygienische und ökonomische Kenntnisse geben erst die Voraussetzung zum überzeugten Klassenkämpfer. Die Arbeitslosenschule soll keine Genies züchten, aber die Grundlage festigen helfen in der Masse, worauf sich der Massentampf stützt, sie soll Wissen, Ueberzeugung, Urteilsfähigkeit der Masse heben.

Die Lehrkräfte wären wohl zu stellen. Unsere Hochschulen geben jährlich neue Kräfte ab, die aber zum Teil nicht voll ausgenützt werden. Das Gewerkschaftstarell wäre die verantwortliche Stelle für die geschäftlichen Anliegen, der Lehrer allein für die Lehrtätigkeit. Schulordnung stellen Schüler und Lehrer gemeinsam auf, sie werden das Richtige zu finden wissen. Kartell und Lehrer geben jährlich Bericht. Eine Centralstelle stellt diese Berichte zusammen und macht das Beste allgemein bekannt.

Alles, was Menschen leisteten, war zu Anfang erst Versuch. Die Kräfte wachsen mit den Aufgaben. Wir sind ein Organismus mit eigenen Kräften, die zu heben, ist unsere vornehmste Pflicht. Die Arbeitslosenschule in ihrer Wirkung nach außen wäre ein moralischer Sieg über unsere Gegner, ein Sieg über Arbeitshaus und Gefängnis, über Armenunterstützung und Philantropengeschwätz und Notstandsarbeit. Zuletzt ist alle unsere Arbeit ein Wegweiser für den bürgerlichen Staat, aber unbezehen darum gehen wir doch unseren Weg nach unseren Zielen.

Albin Reichmann.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die organisierten Bäckereiarbeiter Deutschlands halten zurzeit Protestversammlungen gegen die Aktion der Bäckerinnungen zur Aufrechterhaltung der Kellerbäckereien ab. Die Bäckerinnungen wollen die bestehenden Kellerbäckereien von dem behördlichen Verbot befreit wissen; erst beim Abriß eines Hauses, das eine Kellerbäckerei beherbergt, sollen die behördlichen Bestimmungen bei eventueller Neuerrichtung in Kraft treten. In dem Aufruf der „Deutschen Bäcker- und Konditorenzeitung“ zum Besuch der Versammlungen wird Protest gegen dieses „Treiben“ der Innungen erhoben, ebenso gegen die Behauptungen Mugdans, daß „die Gesundheitszustände in den Kellerbäckereien durchaus zufriedenstellend sind“ und daß „die bekannte Broschüre von Nebel außerordentlich viel Unwahres“ enthält. Weiter fordert der Aufruf zum Protest gegen die Stellungnahme des preussischen Handelsministers auf, der es für seine Aufgabe erklärte, die Magdeburger Bäckerinnung und die Gelben in ihrem Kampfe gegen den Centralverband der Bäcker und Konditoren zu unterstützen.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Blumenarbeiter betrug am Schlusse des vierten Quartals 1273, darunter 726 weibliche Mitglieder. Von den Ausgaben im gleichen Quartal entfielen auf Krankenunterstützung 507 Mk., Verbandsorgan 496 Mk. und auf Agitation 233 Mk. Der Kassenbestand belief sich auf 18 838 Mk., davon 1282 Mark Bestände in den Ortskassen.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Februar 845 Zahlstellen mit 191 388 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 18 591, davon am letzten Tage des Monats 8494 Arbeitslose. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,44 Ar-

beitslose gegen 4,37 im Vormonat und 3,42 im Februar 1912. Arbeitslosenunterstützung wurde an 7890 Mitglieder für 87 627 Tage im Betrage von 151 539 Mk. gezahlt. Reiseunterstützung erhielten 6785 Mitglieder für 10 263 Tage im Betrage von 8865 Mk.

Vorstand und Ausschuß des Malerverbandes haben aus Anlaß der großen Aussperrung im Malergewerbe beschlossen, für die Auszahlung der Streikunterstützung eine Karengzett von sechs Tagen festzusetzen und den an die Hauptkassette abzuführenden Wochenbeitrag der Mitglieder um 20 Pf. zu erhöhen. Den einzelnen Filialen wird freigestellt, von den nicht ausgesperrten Mitgliedern Extrabeiträge zu erheben.

Der Quartalsbericht des Verbandes der Kupferschmiede für das vierte Quartal schließt mit einem Mitgliederbestand von 5256 gegen 5268 am Schlusse des dritten Quartals. Die Beitragsleistung der Mitglieder war recht zufriedenstellend, es wurden im Durchschnitt 12½ Wochenbeiträge pro Mitglied im Quartal vereinnahmt. Für Reiseunterstützung wurden 1300 Mk., Arbeitslosenunterstützung 3884 Mk. und für Krankenunterstützung 6934 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 165 309 Mk.

Der Verband der Maschinisten und Heizer zählte am Schlusse des vierten Quartals 26 273 Mitglieder, die Zunahme im Jahre 1912 bezifferte sich auf 2254 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden im vierten Quartal 9547 Mk., Krankenunterstützung 23 936 Mk., Streiks und Aussperrungen 10 863 Mk. und für Lohnbewegungen 4587 Mk. ausgegeben. Der Bestand der Hauptkassette betrug am Jahreschlusse 234 380 Mk., wozu 90 000 Mark Lokalkassenbestände kommen.

Vorstand und Ausschuß des Sattlerverbandes haben beschlossen, bis auf weiteres für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien eine Ausnahme in der Beitragsleistung der Mitglieder zu gestatten. In Orten, wo keine Verwaltungsstellen des Verbandes bestehen, können Einzelmitglieder zu den statutarischen Bestimmungen für weibliche Mitglieder aufgenommen werden. Das Eintrittsgeld beträgt demnach 25 Pf. und der Wochenbeitrag 30 Pf. Beim Uebertritt zu einer Verwaltungsstelle haben diese Einzelmitglieder natürlich den üblichen Beitrag, der in der Verwaltungsstelle erhoben wird, zu zahlen. Zweck der Maßnahme ist, dem Verbandsverbande in bisher unorganisierten Orten leichter Eingang zu verschaffen, sie ist auf Wunsch der Verbandsmitglieder in jenen Gegenden erfolgt.

Der Kalylographenverband zählte am Schlusse des vierten Quartals 423 Mitglieder, davon 17 passive Mitglieder. Das Verbandsvermögen bezifferte sich am gleichen Termin auf 23 799 Mk.

Der fünfte Verbandstag der Zivilmusiker beginnt seine Verhandlungen in Breslau am 22. April. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Die Musiker unter der Reichsversicherungsordnung; die Versicherung der Privatangestellten; die Militärkonturrenz in Theorie und Praxis.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Nascher als man ursprünglich hoffen zu können glaubte, ist es den Wiener Metallarbeitern gelungen, die Unternehmer zum Nachgeben zu zwingen. Für 86 Großbetriebe der Wiener Metall- und Maschinenindustrie ist ein Kollektivvertrag zustande gekommen, der zwischen den Verbänden der Metallarbeiter und der Gewerkschaften und dem Wiener

Ueber die Ansprüche entscheiden die in § 9 normierten Instanzen — unter Ausschluß des Rechtsweges — als Schiedsgericht gemäß § 1025 ff. Zivilprozeßordnung. Das Schiedsgericht stellt den Betrag des Schadens nach freiem Ermessen fest. Es kann auch für Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung zusprechen.

Zur Sicherung für alle Ansprüche aus den Absätzen 2 und 3 werden bei der Reichsbank von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden je 50 000 Mk. hinterlegt mit der Maßgabe, daß während der Dauer dieses Vertrages die Mitglieder des Zentralschiedsgerichts gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Aus dem hinterlegten Betrage werden die von den Tarifinstanzen rechtskräftig zugesprochenen Entschädigungen ausgezahlt. Die verurteilte Organisation ist verpflichtet, die Kaution sofort wieder auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Der Anspruch auf Ergänzung ist von der gegnerischen Organisation vor dem in Absatz 3 vorgesehenen Schiedsgericht geltend zu machen. Nach Ablauf des Vertrages sollen die gestellten Kauttionen an die Vertragsparteien zurück.

Zur Beseitigung der aus dem Vertrage entstehenden Streitigkeiten sah der alte Vertrag drei Tarifinstanzen vor. Die Schlichtungskommission, das örtliche Schiedsgericht und das Zentralschiedsgericht. Das letztere war bisher zuständig:

1. zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten;
2. wenn die Durchführung der Entscheidungen der zweiten Instanz von den örtlichen Organisationen verhindert wird; und
3. die angefochtenen Entscheidungen der zweiten Instanz gegen den Sinn der Berliner und Dresdener Entscheidungen verstößen.

Jetzt sollte die zweite Instanz endgültig entscheiden und das Zentralschiedsgericht nur zur Entscheidung von grundsätzlichen Angelegenheiten aus dem Hauptvertrage zuständig sein.

Daneben erstrebte der Bund eine völlige Veränderung der Verträge, indem Bestimmungen des örtlichen Vertrages in den Hauptvertrag dergestalt überführt werden sollten, daß seine seit langem erstrebte Machtstellung über die Arbeiterorganisationen eine erhebliche Förderung erfahren hätte. Die Ansichten der Parteien konnten im Laufe der dreitägigen Verhandlungen nicht ausgeglichen werden, sie mußten sich vielmehr entschließen, die Unparteiischen zu ermächtigen, geeignete Vorschläge zu machen; wozu sich die Herren auch bereit erklärten. Den Vorschlägen gaben sie folgende Erklärung bei:

1. Die überreichten Vorschläge sind das Ergebnis der Würdigung der gesamten Anträge und Wünsche der Vertragsparteien. Nach Lage der Sache können sie insbesondere in den Hauptpunkten nur ein Kompromiß sein, das einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Gesamtforderungen herbeiführen soll. Daraus ergibt sich auch, daß die Vorschläge ein in allen Teilen zusammengehöriges und sich ergänzendes Ganzes bilden, das ein Herausnehmen einzelner Punkte nicht verträgt, ohne sofort andere, nicht voll befriedigte Wünsche der Gegenpartei wieder aufleben zu lassen. Wir haben geglaubt, uns in den wesentlichen Punkten auf den bisherigen, im allgemeinen erprobten Vertrag stützen zu müssen, um durch die Berücksichtigung der nicht befriedigten Forderungen und insbesondere durch Hereinziehung neuartiger Gesichtspunkte in den Vertrag dessen Annahme nicht so sehr zu gefährden. Wir wurden darin um so mehr bekräftigt, als wir aus den Verhandlungen den Eindruck gewannen, daß der bisherige Vertrag in seinen wesentlichen Grundlagen sich als brauchbar erwies, was sich insbesondere auch daraus ergibt, daß der Arbeitgeberbund sich bei den Münchener Verhandlungen ge-

gebenenfalls bereit erklärte, das bisherige Vertragsmuster unverändert weiter gelten zu lassen.

2. Die Vorschläge sollen vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung die Grundlage bilden, auf der die örtlichen bzw. Bezirksverhandlungen stattzufinden haben.

3. Den Parteien wird nahegelegt, über die weitere geschäftliche Behandlung der Tarifverhandlungen eine Einigung herbeizuführen.

gez. Dr. Brenner, Rath, v. Schulz.

Die Vorschläge bedeuten einen weiteren Schritt zum Reichstarif. Mit dieser Bezeichnung wird auch der zukünftige Hauptvertrag benannt. Die Fassung ist in mehreren Teilen viel klarer als bisher und sie trägt den Erfahrungen der ersten Vertragsperiode in einigen Stücken Rechnung. Sie kommt aber den Wünschen der Arbeitgeber leider recht weit entgegen. Dazu kommt, daß nunmehr die Bestimmungen über Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie eine Reihe anderer, bisher im örtlichen Verträge geregelten Bedingungen im Hauptvertrage generell Erledigung finden. Von Wichtigkeit ist aber, daß die örtlichen Organisationen Träger des Vertrages bleiben, der Schadenersatz mit der Kaution von 50 000 Mk. keine Aufnahme gefunden hat und die Bestimmung über die Affordarbeit klarer gefaßt worden ist. Die Affordarbeit ist zwar wieder für „zulässig“ erklärt, aber wo sie bisher innerhalb einer Kategorie nicht ausgeführt wurde, ist deren Einführung nur auf Grund der freien Vereinbarung der örtlichen Organisationen zulässig. In Verträgen für affordfreie Vertragsgebiete soll der Affordparagraf nicht wieder aufgenommen werden. Damit ist der schikanösen Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung ein Niegel vorgeschoben. Die Organisationen sind verpflichtet, innerhalb zwei Monaten nach Abschluß des Vertrages einen Affordtarif für einfache Arbeiten zu vereinbaren, dessen Sätze für alle Affordverträge bindend sind. Weniger glücklich ist der Vorschlag, daß dort, wo eine Vereinbarung nicht zustande kommt, die zweite örtliche Instanz den Tarif endgültig festsetzen soll.

Die Tarifinstanzen sind der Zahl und ihrer Befugnis nach im bisherigen Umfange bestehen geblieben. Ihre Aufgaben sind zwar schärfer umgrenzt und der Name geändert, was dem gewollten Ziele — auf dem Wege zum Reichstarif — entspricht. Statt „örtliches Schiedsgericht“ ist „Tarifamt“ und statt „Zentralschiedsgericht“ „Haupttarifamt“ vorgeschlagen.

Die Betonarbeiter sollen ebenfalls dem Vertrage unterstehen. Auch hier sind die Unparteiischen den Wünschen der Unternehmer gefolgt. Die Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten und für einzelne Orte, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und besonders schwierige Verhältnisse, namentlich in Wohnungs- und Verkehrsangelegenheiten vorliegen, kann eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit erfolgen.

Diese und ähnliche Bestimmungen belassen in der Praxis den bisherigen Zustand. Diese Vorschläge sollen die Grundlage bilden, auf der die örtlichen bzw. Bezirksverhandlungen stattzufinden haben. In diesen Verhandlungen wird über Lohn, Arbeitszeit, sowie alle verbleibenden örtlichen Bedingungen zu verhandeln sein.

Zu den Vorschlägen der Unparteiischen und deren Annahme oder Ablehnung werden aber die Parteien erst dann Stellung nehmen, wenn auch über Lohn- und Arbeitszeit usw. endgültige Verhandlungsergebnisse vorliegen.

Eine alte Forderung der amerikanischen Gewerkschaften, namentlich des Arbeiterbundes, ist nun erfüllt worden; die Errichtung eines besonderen „Arbeitsministeriums“ ist Tatsache geworden; als erster Arbeitsminister wird Will. B. Wilson berufen, der ehemals Sekretär des Kohlenbergarbeiterverbandes war, aber auf diesen Posten verzichten mußte, als ein etwas regerer Geist in den Verband kam. Dann wurde Wilson als Demokrat ins Bundesparlament gewählt; er fiel aber bei den letzten Wahlen durch. Da das Amt des Arbeitsministers ein rein politisches ist, so wird es Herr Wilson wohl nicht gar zu lange innehaben und er wird bald endgültig in der Versenkung verschwinden.

Der amerikanische Arbeiterbund hat über zwei Millionen Agitationschriften zur Aufklärung der Eisen- und Stahlwerksarbeiter in 13 Sprachen hergestellt und verteilen lassen. In einer ganzen Anzahl von Städten und Industrieorten wurden auch bereits Versammlungen der Eisen- und Stahlarbeiter veranstaltet, die sich guten Besuches erfreuten. Als Folge davon können die Organisatoren des Arbeiterbundes berichten, daß allenthalben neue Ortsvereine der Eisen- und Stahlarbeiter entstehen. In den übrigen Zweigen der Metallindustrie ist durch den Verband der Metallarbeitergewerkschaften eine Organisationskampagne eingeleitet worden. Ein durchgreifender Erfolg wäre um so mehr zu wünschen, als gerade in der Metallindustrie die Gewerkschaftsorganisation während der letzten Jahre nur unbedeutende Fortschritte machte.

Von dem seit mehreren Jahren in zwei rivalisierende „Fraktionen“ gespaltenen Verband der Elektrizitätsarbeiter wird berichtet, daß sich immer mehr von den „sezessionistischen“ Ortsgruppen der von dem Arbeiterbund anerkannten „Mc Kully-Fraktion“ anschließen, zu deren Gunsten auch eine in jüngster Zeit erfolgte Gerichtsentscheidung ausfiel.

Der Former-Verband (International Molders' Union) hatte im Jahre 1912 5455 Neueintritte und 6934 Wiederbeitritte zu verzeichnen, um 1898 und 2730 mehr als 1911. Wie viele Mitglieder verloren wurden und wie groß die Mitgliederzahl am Jahreschluß war, wird nicht gesagt. An Unterstützungen wurden 1912 gezahlt: Krankengeld 154 497 Doll., Invalidenabfindung 9500 Doll., Sterbegeld 55 609 Doll. Die Zahl der Arbeitslosenwochen, für welche den Mitgliedern von der Verbandzentrale Beitragsmarken frei geliefert wurden, betrug 1912 38 472, verglichen mit 63 440 1911. Daraus erhellt die im Jahre 1912 eingetretene bedeutende Besserung des Geschäftsganges.

Ueber die Frage der Einführung obligatorischer Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten wurde auf der letzten Versammlung der „Civic Federation“ verhandelt, die Ende Januar 1913 in New York stattfand. Gegen jede Beschränkung des Streitrechtes sprach bei der Gelegenheit Samuel Gompers, Präsident des amerikanischen Arbeiterbundes. Gompers erwartet von einem Streikverhütungsgesetz nichts Gutes. Man könne zwar die Arbeitseinstellung verbieten und strafbar erklären, aber man kann nicht verhindern, daß sich in der Arbeiterschaft Unzufriedenheit anhäuft, die sich schließlich in einer gewaltigen Explosion Luft macht. Gompers erachtet es für wünschenswert, gewerbliche Kämpfe nach Möglichkeit zu vermeiden, doch kann er einem so radikalen Mittel, wie der Zwangsentscheidung, nicht zustimmen, da durch sie wieder förmliche Lohnsklaverei eingeführt würde;

dem Arbeiter muß das natürliche Recht gewahrt bleiben, die Arbeit zu verweigern. Gompers hat diese Haltung schon immer eingenommen. — Die meisten anderen Redner, die in der Versammlung der Civic Federation über diese Angelegenheit sprachen, befürworteten mit Entschiedenheit die Aufhebung der Streikfreiheit der Eisenbahner und der Arbeiter in anderen dem öffentlichen Wohl dienenden Betriebsarten. Dem Parlament des Staates New York sind bereits Gesetzentwürfe vorgelegt worden, die auf die Beschränkung des Streitrechtes abzielen. Ein die Eisenbahner betreffendes Gesetz kann nur vom Bundesparlament erlassen werden; es ist nicht wahrscheinlich, daß dieses in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung einem Anti-Streikgesetz zustimmt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die centralen Vertragsverhandlungen für das Baugewerbe

wurden am 9.—12. März unter dem Vorsitz der drei Unparteiischen fortgesetzt und führten insoweit zu einem Ergebnis, daß die Unparteiischen den Parteien Vorschläge zu einem Vertragsmuster unterbreiteten.

Auf Grund einer, in der letzten Vertragsverhandlung getroffenen Vereinbarung hatten die Parteien ihre Anträge zum Hauptvertrage und Vertragsmuster jeden Unparteiischen ausschließlich zu dessen persönlicher Kenntnismahme einzureichen. Das ist geschehen.

Die Anträge der Arbeitnehmerverbände beschränkten sich zumeist auf Klarstellung des Vertragsmusters und auf sachliche Änderungen einzelner Vertragsbestimmungen. Zum Hauptvertrag hatten sich die Verbände auf eine Erklärung beschränkt, in der sie zum Ausdruck brachten, daß sie dessen Beratung bis nach dem Zustandekommen der örtlichen Verträge zurückgestellt wünschten und sein Inhalt könne sich beschränken auf die Bestimmungen, was die Centralvorstände zur Ueberwachung und Durchführung der Verträge zu tun haben und daß ein etwaiges Centralschiedsgericht die verbleibenden Streitpunkte endgültig zu regeln hat.

Andererseits der Deutsche Arbeitgeberbund. Er beantragte grundsätzliche Änderungen. An Stelle der bisherigen Grundlage, wonach die örtlichen Organisationen Träger der örtlichen Tarifverträge sind, sollten die centralen Organisationen treten.

Die Affordarbeit war nach der bisherigen Auslegung nur statthaft in den Lohngebieten, in denen sie bereits in der Vertragsperiode 1908—1910 bestand. Die Neueinführung war unzulässig. Jetzt wurde beantragt:

„Affordarbeit ist im Geltungsbereich des Hauptvertrages überall zulässig.“

Bisher war die Geltendmachung irgendwelcher vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Vertrage durch übereinstimmende Erklärung der Parteien ausgeschlossen. Der nun vorliegende Antrag lautete:

„Zugunsten der Mitglieder der Gegenorganisationen verpflichten sich die Centralorganisationen, allen Schaden zu ersetzen, der durch eine Verletzung dieses Hauptvertrages oder der auf seiner Grundlage geschlossenen Bezirks- und Ortsverträge entsteht. Als Vertragsverletzung gilt insbesondere jede Anwendung der in § 10 bezeichneten tarifwidrigen Kampfmittel, gleichviel ob sie durch die Centralorganisation, einem ihrer Unterverbände oder einzelne Mitglieder erfolgt. Die Geltendmachung des Anspruchs steht nur den Centralorganisationen, nicht dem Beschäftigten selbst zu.“

Der Anspruch auf Zahlung der schon verwirkten Strafe und Erstattung der bei mir entstehenden Kosten bleibt vorbehalten. Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt Braun.

Schon vorher wurde der Sicherheit wegen folgenden Zirkular von den Unternehmern verfaßt:

Dresden, den 12. September 1911.

Der Droschkenführer Herr Hermann Jahn hier, Biegelstraße 41 wohnhaft, darf auf Beschluß des Gesamtvorstandes vom Verein der Besitzer von Droschken 1. und 2. Klasse von jetzt ab auf 2 Jahre nicht im Droschkendienst 1. und 2. Klasse beschäftigt werden. Vereinsmitglieder, welche gegen diesen Beschluß handeln, werden mit einer täglichen konventionellen Strafe von 3 M. laut des Vereinsstatuts bestraft.

Der Droschkenbesitzerverein zu Dresden.

Emil Lehmann.

Der so gehetzte Kutscher wurde entlassen und erhielt auf seinen Wunsch folgendes Attest:

„Der Droschkenführer Herrn. Jahn aus Dresden ist vom 25. August bis 23. September 1911 bei mir in Kondition gewesen; ich mußte den Kutscher Herrn. Jahn auf wiederholtes Drängen des Besizervereins 1. Klasse kündigungsgelöst entlassen.“

Strehlen-Dresden, den 21. September 1911.

Agnes verw. Schröder.

Es gelang nach längerer Zeit dem Kutscher, Stellung zu bekommen. Aber bald darauf erhielt der neue „Brotherr“ Jahns folgenden Schreibebrief:

Dresden, den 10. Januar 1913.

An Herrn Hofmann, Posthalter!

Es ist Klage eingegangen, daß der Kutscher Jahn bei Ihnen beschäftigt wird. Jahn hat das Fahrverbot auf zwei Jahre und muß insfolgedessen entlassen werden.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Viege.

In seiner Verzweiflung — er ist ein älterer verheirateter Mann und kann keine andere Arbeit mehr verrichten — wandte sich der also Verfolgte und Gequälte mit der Bitte an die hartnäckigen und unbarmherzigen Arbeitgeber-Terroristen, den Beschluß, der ihn zum Hungern verurteilte, aufzuheben. Es war vergeblich. Er erhielt folgendes Schreiben:

Dresden, den 1. März 1913.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 11. d. M. teilen wir Ihnen nach nunmehr stattgefundenem Vorstandssitzung mit, daß wir Ihrem Ersuchen um Aufhebung des gegen Sie erlassenen Fahrverbots nicht stattgeben können, sondern auf Erfüllung der festgesetzten Frist bestehen müssen.

Achtungsvoll

Wilhelm Viege.

Ja, wird sich der Leser dieser aktentkundigen Terroristengeschichte fragen: Hat nicht der Staatsanwalt den Vorstand des Droschkenbesitzervereins mit samt dem Rechtsanwalt, der die Besitzerin Agnes verw. Schröder durch Bedrohung mit einer konventionellen Strafe zur Entlassung eines Angestellten zwingt, beim Krügen genommen?

O nein, bis jetzt nicht! Aber vielleicht macht er's noch, vielleicht —

Diese Geschichte von Unternehmerterrorismus paßt sicher ausgezeichnet zu der jetzt im vollen Gange befindlichen Hege gegen die organisierten Arbeiter! Schwarze Listen, Ausshungerung, Bedrohung und Erpressung gegen Angestellte und Unternehmer, die sich den Machtprüchen der Herren nicht fügen wollen. Das alles wird vor aller Öffentlichkeit betrieben, feier säuberlich in Paragraphen formuliert usw. Und kein Staatsanwalt hat eine Ahnung. . . —m.

att der Gew

arbeit dadurch leisten, daß sie Familien der Arbeit helfen. Außerdem en Stande der Gewerbeaufsicht hat nicht kontrolliert werden,

nosse

geübte.

band der

welchen Erlands.

189

Arbeitsbeding

Unter den einze

eine Entscheidungs

burg vom 22. Nov.

der Väterinnung S.

gegen Innungsmitgliedert Ge

Höhe von 20 M. für jeden

bei Verstößen gegen einen, K

und Gelben zusammengesetztem

geschlossenen Tarifvertrag oder b

rer Verträge durch einzelne Mitglie

Diese Entscheidung steht im Ge

Entscheid des Stuttgarter Gemeindera.

Mattutat kommt bei Beurteilung der Entscheidung zu

der Auffassung, daß es unzulässig ist, wenn Innungen

mit Ordnungsstrafen gegen „tarifwidrig“ handelnde

Mitglieder vorgehen. Die Begründung dieser Auf

fassung stützt sich auf Kommentare von Landmann

zu § 100q, 152 und 153 der G.O., auf eine Entschei

dung des preußischen Handelsministers sowie auf

die Anwendung der §§ 152 und 153 der G.O., soweit

Arbeiter in Betracht kommen. Dieser Auffassung

kann man aber nur insoweit zustimmen, als sie In

nungen betrifft, die infolge der schlechten Organisa

tionsverhältnisse der Gesellen in der Lage sind, durch

Scheintarife den Abschluß moderner Verträge zu

hinterreiben. Nun liegen aber die Verhältnisse in

einer Reihe von handwerksmäßigen Verufen, für die

auch Innungen existieren, ganz anders, dort sind

moderne Tarife für einzelne Orte, für Landesteile

abgeschlossen und die weitere Entwicklung drängt auf

den Abschluß von Reichstarifen. Auch in den heute

noch zurückstehenden Verufen ist zu erwarten, durch

die unermüdlich zu leistende Organisations- und

Agitationsarbeit zu besserem Einfluß zu kommen,

damit die rückständigen Machtfaktoren dieser In

nungsmeister zu Fall gebracht werden. Der Zukunft

ist also ein ausgiebigeres Feld der Vertragspolitik

vorbehalten und die bisherige Praxis hat ergeben, daß

die Einhaltung abgeschlossener Verträge außerordent

lich schwierig wird, wenn nicht Mittel zur Verfügung

stehen, die geeignet sind, renitente Tarifdurchbrecher

von ihrem Vorhaben abzubringen. In den am besten

organisierten Verufen gibt es immer noch Arbeiter

und Meister, die sich an Verträge und Schiedsprüche

nicht kehren, so daß selbst Leitungen der Innungen

schon ihr Bedauern zum Ausdruck brachten, nicht mit

Strafen gegen renitente Meister vorgehen zu können.

Oft genug wird von solchen tarifwidrig handelnden

Meistern auf Kosten willfähriger Arbeiter die erbärm

lichste Schmutzkonturrenz getrieben, die Position der

Arbeiter in den übrigen Geschäften dadurch nicht ge

bessert.

Wäre es nicht außerordentlich wertvoll, wenn

nun bei Vertragsabschlüssen dafür gesorgt würde,

Strafbestimmungen festzulegen, die den Innungs

leitungen die Ausrede nehmen, gegen Tarifverstöße

nichts unternehmen zu können, nachdem die Anrufung

der Schlichtungskommission oder anderer Instanzen

wirkungslos geblieben ist. Dem Schreiber dieser

Zeilen sind Fälle bekannt, wo die Innung Mitglieder

in Strafe genommen hat, die der Einladung des

Innungsvorstandes nicht folgten, um dadurch dem

Entscheid der Schlichtungskommission aus dem Wege

Gewerbe noch durch fährt, daß auf dritte

137a geben selben an. den über

Lufherdem Konfets

lebs- Seite die

folcher Seite

Im einzelnen sei noch aus den Vorschlägen der Unparteiischen folgendes hervorgehoben:

1. die örtlichen Organisationen können festlegen, was in dem einzelnen Ort oder Gemeindegebiet bisher unter ortsüblichen Arbeiten verstanden wird;

2. die Bestimmung, daß die Arbeiter unter einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

3. Warnung vor Zuzug fällt unter die verbotenen Maßnahmen, soweit sie einen kampfsartigen Charakter hat. Sympathiekämpfe fallen ebenfalls unter die verbotenen Maßnahmen.

4. Der Fall der Belästigung ist gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verboten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird.

5. Bei Zutritt zu den Arbeitsstellen bleibt das Hausrecht des Arbeitgebers gesichert.

Im übrigen finden die vor drei Jahren in den Dresdener Schiedsprüchen aufgeführten übereinstimmenden Erklärungen der Vertragsparteien auch für das neue Vertragsverhältnis sinngemäße Anwendung.

Die Arbeitervertreter erklärten, daß sie bereit sind auf Grund des vorliegenden Entwurfs zu dem Vertragsmuster in örtliche Verhandlungen einzutreten.

Die Arbeitgebervertreter erklärten dagegen:

Wir sind nicht in der Lage, die Erklärung abzugeben, auf Grund der Vorschläge der Unparteiischen in örtliche bzw. bezirkliche Verhandlungen einzutreten. Wir sind verpflichtet, die Vorschläge unserem Gesamtvorstand zu unterbreiten. Eine Vorstandssitzung soll unverzüglich einberufen und die Vorschläge der Unparteiischen sollen für örtliche bzw. bezirkliche Verhandlungen empfohlen werden.

Die Vorstandssitzung fand am 17. d. M. statt, deren Ergebnis ist noch nicht bekannt. Für den Fall, daß der Arbeitgeberbund in Verhandlung eintritt, müssen diese bis 19. April beendet sein. Bis dahin soll der jetzt geltende Vertrag weiter Gültigkeit haben.

S.

Aus Unternehmerkreisen.

Was sich Unternehmerverbände an Terror leisten dürfen.

Gerade in der gegenwärtigen Zeit der Hebe gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter, die sich verbirgt hinter dem verlogenen Rufe: „Schutz für die Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der organisierten Arbeiter“ ist die altertümliche Darstellung folgenden Beispiels ganz außergewöhnlichen und brutalen Vorgehens des Unternehmers gegen einen Arbeiter von Interesse für die weiteste Öffentlichkeit.

Im Jahre 1911, im April, hatte ein Droschkenkutscher in Dresden mit einem Fahrgast eine kleine Differenz wegen einer Decke. Er erhielt von dem Vorstand des Droschkenbesitzervereins 1. Klasse eine Vorladung, um sich deswegen zu verantworten. Der Kutscher, der nicht einsehen konnte, mit welchem Recht ihn der Vorstand der Unternehmerorganisation vor sein Forum laden wollte, kam dieser Aufforderung nicht nach, worauf er folgendes Schreiben erhielt:

„Dresden, den 29. Mai 1911.

Wegen einer gegen Sie vorliegenden Anzeige werden Sie hierdurch anderweit ersucht, sich zu der nächsten Mittwoch, den 31. Mai cr., im „Freiberger Hof“ auf dem Freiberger Platz stattfindenden Vorstandssitzung pünktlich

abends 9 Uhr einzufinden. Beim abermaligen Nichterscheinen haben Sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Wilhelm Biege, Vorsitzender.“

Der Kutscher erschien dieses Mal, um zu sehen, was die Leute eigentlich von ihm wollten. Als ihm dort ein Verweis erteilt wurde wegen seiner Differenz mit dem Fahrgast, wies er die Berechtigung dazu seitens des Vorstandes des Unternehmervereins zurück. Das wurde gerochen durch folgenden Akt:

„Dresden, den 1. Juni 1911.

Nachdem Sie wegen der auf der Station am Altmarkt begangenen Unregelmäßigkeit bereits mit einem Verweis belegt worden sind, hat der Gesamtvorstand beschlossen, Sie wegen Ihres gestrigen höchst ungebührlichen Benehmens gegenüber den Vorstandsmitgliedern ab 18. Juni d. J. auf 3 Monate im Droschkenfahrdienste nicht zu beschäftigen, wovon Sie hierdurch in Kenntnis gesetzt werden. Wilhelm Biege.

Die Unternehmerrorristen von Kutscherbock und Weitsche faßten diesen Beschluß, den „rentenlosen“ Kutscher an freiwilliger Arbeit zu hindern — die Droschkenbesitzer sind sämtlich im Verein — in dem sicheren Bewußtsein, dem von der Arbeit Ausgeschlossenen damit jede Möglichkeit, in seinem Berufe tätig zu sein, zu nehmen. Sie handelten dabei nach § 12 ihres Vereinsstatuts, der frank und frei folgendermaßen lautet:

„1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, grobe Fehler der Kutscher dem Vorstande anzuzeigen, der die Namen derselben in eine Liste einzutragen hat und dieselben mit Verwarnung bzw. Verweis bestrafen kann.

2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes einen mit Verweis belegten Kutscher sofort zu entlassen bzw. mindestens 3 Monate lang nicht wieder in Droschkenfahrdienst zu nehmen.

3. Vereinsmitglieder, welche trotzdem einen solchen Kutscher im Fahrdienst behalten, bzw. während der Dauer des Verbots in Dienst nehmen, haben eine konventionale Strafe von 3 M. für jeden Tag des Dienstes zur Vereinskasse zu zahlen.“

Dem Kutscher gelang es verschiedene Male, Fahrdienst zu erhalten, aber sofort setzte die heilige Feme der Unternehmer ein. Zunächst erhielt er folgendes Schreiben:

„Dresden, den 9. September 1911.

Wie festgestellt worden ist, haben Sie trotz der Ihnen zugegangenen Entscheidung vom 1. Juni d. J. Droschke 1. und 2. Klasse gefahren, weshalb der Gesamtvorstand beschlossen hat, Sie dieserhalb von heute ab nunmehr auf die Dauer von zwei Jahren im Droschkenfahrdienst nicht zu beschäftigen, wovon Sie hierdurch zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt werden. Wilhelm Biege, Vorsitzender.“

Die Droschkenbesitzerin, die ihn trotz des Verbots in Arbeit genommen, erhielt folgendes Schreiben:

„Dresden, den 20. September 1911.

Frau Agnes verw. Schröder,

Dresden-Strehlen.

Wie der Verein der Droschkenbesitzer 1. Klasse hier in Erfahrung gebracht hat, beschäftigen Sie den Kutscher Hermann Jahn weiter, trotzdem Jahn durch Beschluß des Vereins auf 2 Jahre vom Droschkenfahrdienste ausgeschlossen worden ist. Im Auftrage des Vereins ersuche ich Sie hiermit, bei Vermeidung der Klage und den satzungsgemäßen Folgen Jahn sofort zu entlassen und mir davon, daß dies geschehen ist, umgehend Nachricht zu geben.

Der Anspruch auf Zahlung der schon verwirkten Strafe und Erstattung der bei mir entstehenden Kosten bleibt vorbehalten.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt Braun.

Schon vorher wurde der Sicherheit wegen folgenden Zirkular von den Unternehmern versandt:

Dresden, den 12. September 1911.

Der Droschkenführer Herr Hermann Jahn hier, Ziegelstraße 41 wohnhaft, darf auf Beschluß des Gesamtvorstandes vom Verein der Besitzer von Droschken 1. und 2. Klasse von jetzt ab auf 2 Jahre nicht im Droschkendienst 1. und 2. Klasse beschäftigt werden. Vereinsmitglieder, welche gegen diesen Beschluß handeln, werden mit einer täglichen Konventionalstrafe von 3 Mk. laut des Vereinsstatuts bestraft.

Der Droschkenbesitzerverein zu Dresden.

Emil Lehmann.

Der so gekehrte Kutscher wurde entlassen und erhielt auf seinen Wunsch folgendes Attest:

„Der Droschkenführer Herr. Jahn aus Dresden ist vom 25. August bis 23. September 1911 bei mir in Kondition gewesen; ich mußte den Kutscher Herr. Jahn auf wiederholtes Drängen des Besitzervereins 1. Klasse kündigungsgelöst entlassen.“

Strehlen-Dresden, den 21. September 1911.

Agnes verw. Schröder.

Es gelang nach längerer Zeit dem Kutscher, Stellung zu bekommen. Aber bald darauf erhielt der neue „Brotherr“ Jahns folgenden Schreibebrief:

Dresden, den 10. Januar 1913.

An Herrn Hofmann, Posthalter!

Es ist Klage eingegangen, daß der Kutscher Jahn bei Ihnen beschäftigt wird. Jahn hat das Fahrverbot auf zwei Jahre und muß infolgedessen entlassen werden.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Viege.

In seiner Verzweiflung — er ist ein älterer verheirateter Mann und kann keine andere Arbeit mehr verrichten — wandte sich der also Verfolgte und Gequälte mit der Bitte an die hartnäckigen und unbarmherzigen Arbeitgeber-Terroristen, den Beschluß, der ihn zum Hungern verurteilte, aufzuheben. Es war vergeblich. Er erhielt folgendes Schreiben:

Dresden, den 1. März 1913.

In Verantwortung Ihres Schreibens vom 11. d. M. teilen wir Ihnen nach nunmehr stattgefundenem Vorstandssitzung mit, daß wir Ihrem Ersuchen um Aufhebung des gegen Sie erlassenen Fahrverbots nicht stattgeben können, sondern auf Erfüllung der festgesetzten Frist bestehen müssen.

Achtungsvoll

Wilhelm Viege.

Ja, wird sich der Leser dieser attentkundigen Terrorismusgeschichte fragen: Hat nicht der Staatsanwalt den Vorstand des Droschkenbesitzervereins mit dem Rechtsanwalt, der die Besitzerin Agnes verw. Schröder durch Bedrohung mit einer Konventionalstrafe zur Entlassung eines Angestellten zwingt, beim Kragen genommen?

O nein, bis jetzt nicht! Aber vielleicht macht er's noch, vielleicht — — —

Diese Geschichte von Unternehmerterrorismus paßt sicher ausgezeichnet zu der jetzt im vollen Gange befindlichen Hege gegen die organisierten Arbeiter! Schwarze Listen, Ausshungerung, Bedrohung und Erpressung gegen Angestellte und Unternehmer, die sich den Machtprüchen der Herren nicht fügen wollen. Das alles wird vor aller Öffentlichkeit betrieben, sehr läuberlich in Paragraphen formuliert usw. Und kein Staatsanwalt hat eine Ahnung. . . —m.

„Behördlich sanktionierter Innungs-terrorismus“.

In Nr. 5 des Correspondenzblattes schildert Genosse Mattutat den von verschiedenen Bäckereinnungen geübten Terrorismus, durch den es dem Centralverband der Bäcker fast unmöglich gemacht wird, irgendwelchen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bäckergewerbe auszuüben. Unter den einzeln angeführten Vorgängen wird auch eine Entscheidung der Kreisregierung in Ludwigsburg vom 22. Nov. 1912 erwähnt, die einen Beschluß der Bäckereinnung Stuttgart als zulässig erklärt, „gegen Innungsmitglieder mit Ordnungsstrafen in Höhe von 20 Mk. für jeden Tag der Zuwiderhandlung bei Verstößen gegen einen, mit dem aus Christlichen und Gelben zusammengesetzten Gesellenausschuß abgeschlossenen Tarifvertrag oder beim Abschluß anderer Verträge durch einzelne Mitglieder vorzugehen“.

Diese Entscheidung steht im Gegensatz zu dem Entscheid des Stuttgarter Gemeinderats und auch Mattutat kommt bei Beurteilung der Entscheidung zu der Auffassung, daß es unzulässig ist, wenn Innungen mit Ordnungsstrafen gegen „tarifwidrig“ handelnde Mitglieder vorgehen. Die Begründung dieser Auffassung stützt sich auf Kommentare von Landmann zu § 100q, 152 und 153 der G.O., auf eine Entscheidung des preussischen Handelsministers sowie auf die Anwendung der §§ 152 und 153 der G.O., soweit Arbeiter in Betracht kommen. Dieser Auffassung kann man aber nur insoweit zustimmen, als sie Innungen betrifft, die infolge der schlechten Organisationsverhältnisse der Gesellen in der Lage sind, durch Scheintarife den Abschluß moderner Verträge zu hintertreiben. Nun liegen aber die Verhältnisse in einer Reihe von handwerksmäßigen Berufen, für die auch Innungen existieren, ganz anders, dort sind moderne Tarife für einzelne Orte, für Landesteile abgeschlossen und die weitere Entwicklung drängt auf den Abschluß von Reichstarifen. Auch in den heute noch zurückstehenden Berufen ist zu erwarten, durch die unermülich zu leistende Organisations- und Agitationsarbeit zu besserem Einfluß zu kommen, damit die rückständigen Machtfaktoren dieser Innungsmeister zu Fall gebracht werden. Der Zukunft ist also ein ausgiebigeres Feld der Vertragspolitik vorbehalten und die bisherige Praxis hat ergeben, daß die Einhaltung abgeschlossener Verträge außerordentlich schwierig wird, wenn nicht Mittel zur Verfügung stehen, die geeignet sind, renitente Tarifdurchbrecher von ihrem Vorhaben abzubringen. In den am besten organisierten Berufen gibt es immer noch Arbeiter und Meister, die sich an Verträge und Schiedssprüche nicht halten, so daß selbst Leitungen der Innungen schon ihr Bedauern zum Ausdruck brachten, nicht mit Strafen gegen renitente Meister vorgehen zu können. Oft genug wird von solchen tarifwidrig handelnden Meistern auf Kosten willfähriger Arbeiter die erbärmlichste Schmutzkonzurrenz getrieben, die Position der Arbeiter in den übrigen Geschäften dadurch nicht gebessert.

Wäre es nicht außerordentlich wertvoll, wenn nun bei Vertragsabschlüssen dafür gesorgt würde, Strafbestimmungen festzulegen, die den Innungsleitungen die Ausrede nehmen, gegen Tarifverstöße nichts unternehmen zu können, nachdem die Anrufung der Schlichtungskommission oder anderer Instanzen wirkungslos geblieben ist. Dem Schreiber dieser Zeilen sind Fälle bekannt, wo die Innung Mitglieder in Strafe genommen hat, die der Einladung des Innungsvorstandes nicht folgten, um dadurch dem Entscheid der Schlichtungskommission aus dem Wege

Im einzelnen sei noch aus den Vorschlägen der Unparteiischen folgendes hervorgehoben:

1. die örtlichen Organisationen können festlegen, was in dem einzelnen Ort oder Gemeindegebiet bisher unter örtlichen Arbeiten verstanden wird;

2. die Bestimmung, daß die Arbeiter unter einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

3. Warnung vor Zuzug fällt unter die verbotenen Maßnahmen, soweit sie einen kampfsartigen Charakter hat. Sympathiekämpfe fallen ebenfalls unter die verbotenen Maßnahmen.

4. Der Fall der Belästigung ist gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verboten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird.

5. Bei Zutritt zu den Arbeitsstellen bleibt das Hausrecht des Arbeitgebers gesichert.

Im übrigen finden die vor drei Jahren in den Dresdener Schiedsprüchen aufgeführten übereinstimmenden Erklärungen der Vertragsparteien auch für das neue Vertragsverhältnis sinngemäße Anwendung.

Die Arbeitervertreter erklärten, daß sie bereit sind auf Grund des vorliegenden Entwurfs zu dem Vertragsmuster in örtliche Verhandlungen einzutreten.

Die Arbeitgebervertreter erklärten dagegen:

Wir sind nicht in der Lage, die Erklärung abzugeben, auf Grund der Vorschläge der Unparteiischen in örtliche bzw. bezirkliche Verhandlungen einzutreten. Wir sind verpflichtet, die Vorschläge unserem Gesamtvorstand zu unterbreiten. Eine Vorstandssitzung soll unverzüglich einberufen und die Vorschläge der Unparteiischen sollen für örtliche bzw. bezirkliche Verhandlungen empfohlen werden.

Die Vorstandssitzung fand am 17. d. M. statt, deren Ergebnis ist noch nicht bekannt. Für den Fall, daß der Arbeitgeberbund in Verhandlung eintritt, müssen diese bis 19. April beendet sein. Bis dahin soll der jetzt geltende Vertrag weiter Gültigkeit haben.

S.

Aus Unternehmerkreisen.

Was sich Unternehmerverbände an Terror leisten dürfen.

Gerade in der gegenwärtigen Zeit der Hebe gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter, die sich verbirgt hinter dem verlogenen Rufe: „Schutz für die Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der organisierten Arbeiter“ ist die altemmäßige Darstellung folgenden Beispiels ganz außergewöhnlichen und brutalen Vorgehens der Unternehmer gegen einen Arbeiter von Interesse für die weiteste Öffentlichkeit.

Im Jahre 1911, im April, hatte ein Droschkenkutscher in Dresden mit einem Fahrgast eine kleine Differenz wegen einer Decke. Er erhielt vom dem Vorstand des Droschkenbesitzervereins 1. Klasse eine Vorladung, um sich deswegen zu verantworten. Der Kutscher, der nicht einsehen konnte, mit welchem Recht ihn der Vorstand der Unternehmerorganisation vor sein Forum laden wollte, kam dieser Aufforderung nicht nach, worauf er folgendes Schreiben erhielt:

„Dresden, den 29. Mai 1911.

Wegen einer gegen Sie vorliegenden Anzeige werden Sie hierdurch anderweit ersucht, sich zu der nächsten Mittwoch, den 31. Mai cr., im „Freiberger Hof“ auf dem Freiberger Platz stattfindenden Vorstandssitzung pünktlich

abends 9 Uhr einzufinden. Beim abermaligen Nichterscheinen haben Sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Wilhelm Biege, Vorsitzender.“

Der Kutscher erschien dieses Mal, um zu sehen, was die Leute eigentlich von ihm wollten. Als ihm dort ein Verweis erteilt wurde wegen seiner Differenz mit dem Fahrgast, wies er die Berechtigung dazu seitens des Vorstandes des Unternehmervereins zurück. Das wurde gerochen durch folgenden Ukas:

„Dresden, den 1. Juni 1911.

Nachdem Sie wegen der auf der Station am Altmarkt begangenen Unregelmäßigkeit bereits mit einem Verweis belegt worden sind, hat der Gesamtvorstand beschlossen, Sie wegen Ihres gestrigen höchst ungebührlichen Benehmens gegenüber den Vorstandsmitgliedern ab 18. Juni d. J. auf 3 Monate im Droschkendienst nicht zu beschäftigen, wovon Sie hierdurch in Kenntnis gesetzt werden. Wilhelm Biege.

Die Unternehmerterroristen von Kutscherbund und Beitsche faßten diesen Beschluß, den „rentenlosen“ Kutscher an freiwilliger Arbeit zu hindern — die Droschkenbesitzer sind sämtlich im Verein — in dem sicheren Bewußtsein, dem von der Arbeit Ausgeschlossenen damit jede Möglichkeit, in seinem Berufe tätig zu sein, zu nehmen. Sie handelten dabei nach § 12 ihres Vereinsstatuts, der frank und frei folgendermaßen lautet:

„1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, grobe Fehler der Kutscher dem Vorstande anzuzeigen, der die Namen derselben in eine Liste einzutragen hat und dieselben mit Verwarnung bzw. Verweis bestrafen kann.

2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes einen mit Verweis belegten Kutscher sofort zu entlassen bzw. mindestens 3 Monate lang nicht wieder in Droschkendienst zu nehmen.

3. Vereinsmitglieder, welche trotzdem einen solchen Kutscher im Fahrdienst behalten, bzw. während der Dauer des Verbots in Dienst nehmen, haben eine konventionale Strafe von 3 M. für jeden Tag des Dienstes zur Vereinskasse zu zahlen.“

Dem Kutscher gelang es verschiedene Male, Fahrdienst zu erhalten, aber sofort setzte die heilige Feme der Unternehmer ein. Zunächst erhielt er folgendes Schreiben:

„Dresden, den 9. September 1911.

Wie festgestellt worden ist, haben Sie trotz der Ihnen zugegangenen Entscheidung vom 1. Juni d. J. Droschke 1. und 2. Klasse gefahren, weshalb der Gesamtvorstand beschlossen hat, Sie dieserhalb von heute ab nunmehr auf die Dauer von zwei Jahren im Droschkendienst nicht zu beschäftigen, wovon Sie hierdurch zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt werden. Wilhelm Biege, Vorsitzender.“

Die Droschkenbesitzerin, die ihn trotz des Verbots in Arbeit genommen, erhielt folgendes Schreiben:

„Dresden, den 20. September 1911.

Frau Agnes verw. Schröder,

Dresden-Strehlen.

Wie der Verein der Droschkenbesitzer 1. Klasse hier in Erfahrung gebracht hat, beschäftigen Sie den Kutscher Hermann Zahn weiter, trotzdem Zahn durch Beschluß des Vereins auf 2 Jahre vom Droschkendienst ausgeschlossen worden ist. Im Auftrage des Vereins ersuche ich Sie hiermit, bei Vermeidung der Klage und den satzungsgemäßen Folgen Zahn sofort zu entlassen und mir davon, daß dies geschehen ist, umgehend Nachricht zu geben.

zu gehen. Gewiß gibt es noch Innungen, die sich heftig gegen Strafbestimmungen wehren, mit denen zeitgemäße Tarife gehalten werden sollen. Der Einfluß unserer Organisationen wird aber auch das noch durchsetzen, sobald es sich praktisch bewährt hat, solche Bestimmungen anzuwenden.

Wir werden angesichts dieser Umstände wohl zu anderer Auffassung kommen müssen, als Mattutat die Strafbefugnis der Innungen allgemein in den anders gelagerten Fällen beurteilt, denn in Zukunft verschiebt sich das Feld und gerade die unlausteren Elemente der Innungen werden die Einführung solcher Strafen zu spüren bekommen. Die rechtliche Seite dieser Frage ist überdies auch anders gestaltet, als sie von Mattutat dargelegt ist. In der angezogenen Begründung der Ludwigsburger Kreisregierung wird auf ein Urteil des Reichsgerichts verwiesen, in dem gegenüber der Behauptung des Vorstehenden einer Arbeiterorganisation: „Tarifverträge seien unwirksam, weil sie gegen § 152 der G.O. verstößen“, folgendes gesagt wird:

„§ 152 habe nur die Frage zum Gegenstand, wie der Kampf geführt werden darf und sei daher nur auf Vereinigungen und Verabredungen zum Zwecke des Kampfes zu beziehen. Ein Tarifvertrag sei aber an sich kein Kampfmittel, dessen sich die Parteien zur Erreichung des von ihnen angestrebten Zieles bedienen, sondern, wenn ein Kampf vorangegangen ist, gerade das Ziel, das durch den Kampf erreicht werden sollte, oder wenn eine Partei völlig unterliegt, ihre Unterwerfung unter die Forderungen des Siegers, der Tarifvertrag sei der den Kampf beendende Friedensschluß. Sei aber kein Kampf vorangegangen, so sei der Vertrag ein Akt zur Abwendung des Kampfes. Es könne nicht Absicht des Gesetzgebers sein, Einigungen zwischen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und Arbeitsbedingungen den Rechtsschutz zu versagen.“

Drehen wir also den Spieß um und verlangen bei Tarifabschlüssen die Einführung von Strafbestimmungen, mit deren Hilfe die Einhaltung abgeschlossener Verträge viel leichter durchzusetzen ist. Das Bedürfnis dazu ist bei den Arbeitern längst anerkannt, auch Innungen haben es als einen Mangel bezeichnet, daß sie solche Mittel nicht anwenden können. Wer die Wägerei in den Verhandlungen der Schlichtungskommissionen und ähnlichen Institutionen kennt, wird sich gegen Strafbestimmungen zur Anwendung bei Tarifverträgen nicht wenden können. Die anormalen Verhältnisse des Bädergewerbes und ähnlich gelagerter Berufe dürfen uns nicht bestimmen, gegen eine Rechtslage aufzutreten, die wir unter normalen Verhältnissen als notwendig bezeichnen. Wie lange steht es noch an, dann sind die anormalen Organisationsverhältnisse in den verschiedensten Berufen beseitigt. So lesen wir in dem Gutachten der Stuttgarter Handwerkskammer, das die Ludwigsburger Kreisregierung vor ihrer Entscheidung einforderte, die gewiß sehr interessante Stelle:

„Wenn aber einer Zwangsinnung das Recht eingeräumt ist, Tarifverträge abzuschließen, so muß doch die logische Folge sein, daß ihr auch das Mittel in die Hand gegeben sein muß, für die Durchführung eines solchen besorgt sein zu können.“

Bei den vertragsschließenden Parteien herrscht doch un-kreitig der Wille vor, nicht nur einen Tarifvertrag abzuschließen, um einen solchen zu formulieren, sondern auch um ihn zu halten; dazu bedarf es aber der Zwangsmittel.“

Empfiehlt also die Stuttgarter Handelskammer schon Zwangsmittel, um Tarifverträge zu halten, so haben wir keinen Grund, diese Zwangsmittel zu

verwerfen, denn auch unser Wille ist es, die von uns abgeschlossenen Tarife reslos einzuhalten. Diese Begünstigung der Stuttgarter Handwerkskammer stützt sich auf Urteil des Reichsgerichts und sagt darüber:

„Auch das Reichsgericht hat die Fessel des § 152 der G.O. für eine gedeihliche Fortentwicklung des Tarifvertrags durch seine Entscheidung vom 20. Januar 1910 beseitigt und in dieser ausgesprochen, daß die Tarifverträge nicht unter § 152 der G.O. fallen, sondern rechtsverbindliche Vereinbarungen darstellen, auf deren Erfüllung geklagt und bei deren Nichterfüllung mit Pflicht zur Haftung gehandelt werden kann. Zur Begründung führt das Reichsgericht aus:

„Solchen Einigungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen den Rechtsschutz zu versagen und sie dadurch zu verhindern, könne nicht Absicht des Gesetzgebers sein.“

Es bildet daher in Wirklichkeit auch jetzt schon der § 152 der G.O. für die Zwangsinnungen kein Hindernis, den Abschluß von Tarifverträgen mit Zwangsmitteln durchzuführen.“

Heute mühen die Innungsscharfmacher diese Rechtsgrundlage zur Verfolgung ihrer eigennützigen Zwecke aus, es kommt aber die Zeit, wo ihnen diese Waffe unangenehm wird und sie gern darauf verzichten würden.

Stuttgart.

-n.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Ein neuer Versuch zur Beseitigung des Arbeiterinnenschutzes.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen sind den Scharfmachern im Unternehmerrager von je her ein Dorn im Auge gewesen und immer wieder wird versucht, durch den Erlaß von Sonderbestimmungen die Befreiung von den allgemeinen Vorschriften zu erlangen.

Die Erfolge, die auf diesem Gebiet für einzelne Berufe zu verzeichnen sind, lassen natürlich auch die Vertreter anderer Berufe nicht ruhen, und ganz besonders lebhaft sind jetzt die Vertreter der Kleider- und Wäschekonfektionsfirmen bemüht, im Reichstage auf Beseitigung der Vorschriften zu dringen, die der willkürlichen Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft einen Riegel vorschieben.

Erst im Dezember v. J. wurde im Reichstage durch den nationalliberalen Abgeordneten Wasser-mann beantragt, den Konfektions- und Puzwerkstätten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit offenen Verkaufsgeschäften stehen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen auch nach 5 Uhr, bis 8 Uhr abends, zu gestatten. Jetzt erhebt nun auch der Deutsche Handelstag Forderungen, die, wenn sie zur Durchführung kommen, den bestehenden geringen Arbeiterinnenschutz ganz bedeutend einschränken würden. Die Forderungen haben folgenden Wortlaut:

„Der Deutsche Handelstag hält Erleichterungen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen für nötig und erhebt in bezug auf § 138a und § 139a der Gewerbeordnung folgende Forderungen:

Dem Arbeitgeber soll gestattet sein, in besonders dringenden Fällen für die Dauer von drei Tagen sofort Ueberarbeit leisten zu lassen unter der Bedingung, daß er gleich am ersten Tage der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Kenntnis gibt und die Erlaubnis nachträglich einholt.

Es soll unzulässig sein, daß die Behörde die Erlaubnis von Ueberarbeit von der Zahlung eines höheren Lohnes abhängig macht.

Für Gewerbebezweige, in denen an einzelnen Tagen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis auftritt, insbesondere für die in der Kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1897/17. Februar 1904 bezeichneten Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, sollen auf höchstens fünfzig Tage im Kalenderjahre Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1, 2, 4 mit der Maßgabe zugelassen werden können, daß die tägliche Arbeitszeit zu 6 1/2 Stunden, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen acht Stunden nicht überschreitet und die zu gewährenden ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. — In der ununterbrochenen Ruhezeit müssen die Stunden zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens liegen. — Die Wahl der Ausnahmetage soll dem Arbeitgeber freistehen. — Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund solcher Bestimmungen über die gesetzlich festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sollen dies nicht vorher anzuzeigen brauchen; sie sollen verpflichtet sein, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist. — Eine solche Regelung ist durch den Bundesrat oder, falls dieser nicht dazu befugt ist, durch Gesetz vorzunehmen.“

Bisher mußte für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über die Dauer von 10 Stunden und über 8 Uhr abends an Wochentagen und 8 Stunden und über 5 Uhr abends an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen hinaus vorher die Erlaubnis eingeholt werden. Diese Vorschrift gab der Gewerbeinspektion Gelegenheit, stark beschäftigte Betriebe kennen zu lernen, von denen doch zunächst anzunehmen ist, daß sie die Vorschriften nicht innehalten. Daß die Arbeitgeber den zuständigen Verwaltungsbehörden gleich am ersten Tage Mitteilung von der Ueberarbeit machen sollen, kann die bisher gültigen Bestimmungen nicht ersetzen. Die Erfahrung lehrt doch, daß Mitteilungen sehr oft unpünktlich erfolgen; auch Eintragungen der Ueberstunden und sonstige Formalitäten nicht immer korrekt erfüllt werden. Und gerade die Konfektionsbetriebe haben bewiesen, daß sie es mit der Erfüllung der Formalitäten nicht allzu genau nehmen.

Von den im Jahre 1911 ermittelten 8120 formalen Verstößen gegen die Vorschriften betreffend den Arbeiterinnenschutz entfielen 2608 Fälle oder 32 Proz. auf die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion. Aber auch bei den sonstigen Feststellungen nimmt die Konfektion nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten die erste Stelle ein. An den für 1911 insgesamt nachgewiesenen 10 718 Verstößen gegen den Arbeiterinnenschutz ist die Konfektion mit 3079 oder 28,7 Proz. aller ermittelten Fälle beteiligt. Dabei sind in keinem Verufe die Voraussetzungen für die Umgehung des Arbeiterinnenschutzes so günstige, als in den Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion.

Ermöglicht wird dies in erster Linie durch die überall übliche Heimarbeit. Wohl verbietet § 137a der Gewerbeordnung die Mitgabe von Arbeit nach Hause an Arbeiterinnen, die während der zulässigen Beschäftigungsdauer im Betriebe gearbeitet haben, und gestattet sie an Betriebsarbeiterinnen nur in dem Umfange, daß die Zahl der nötigen Arbeitsstunden, zusammen mit der im Betriebe verbrachten Zeit, die für erwachsene Arbeiterinnen gültige Frist nicht überschreitet. Es fehlt aber Außenstehenden jede Kontrolle darüber, ob die Betriebsarbeiterinnen

nicht doch Heimarbeit dadurch leisten, daß sie Familienangehörigen bei der Arbeit helfen. Außerdem kann bei dem heutigen Stande der Gewerbeaufsicht und ihrer Befugnisse gar nicht kontrolliert werden, ob die Unternehmer die Bedingungen der Gewerbeordnung erfüllen. Erschwert wird dies noch durch die Auslegung, die der § 137a dahin erfährt, daß die Worte „für Rechnung Dritter“ sich auf dritte Arbeitgeber beziehen.

Die ermittelten Umgebungen des § 137a geben daher auch nicht entfernt den Umfang derselben an. Dies bestätigen auch die Gewerbeinspektoren übereinstimmend, die darüber berichten. Außerdem konnten sie feststellen, daß die Besitzer von Konfektionswerkstätten vielfach die Ziffer der Betriebsarbeiterinnen auf neun herabgesetzt haben und die übrige Arbeit in der Heimarbeit herstellen ließen, um eine größere Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft zu ermöglichen. Die Konfektionsordnung vom Jahre 1897, mit den durch Ministerialerlaß vom 17. Februar 1904 getroffenen Erweiterungen, gestattet aber Betrieben mit weniger als 10 Personen die Beschäftigung erwachsener Arbeiterinnen an 60 Tagen im Jahre während der Dauer von zwölf Stunden täglich. Dadurch, daß in dieser Verfügung die Sonnabende und Vorabende von Festtagen von der Ueberzeitarbeit nicht ausgeschlossen sind, ist es möglich, auch an diesen Tagen 12 Stunden arbeiten zu lassen. Berücksichtigt man ferner, daß in Werkstätten, die in unmittelbarer Verbindung mit offenen Verkaufsgeschäften stehen, Änderungen an Wartesachen auch an Sonnabenden usw. nach 5 Uhr abends auszuführen sind, so ist wohl ausführlich der Beweis erbracht, daß der Arbeiterinnenschutz in Konfektionswerkstätten nur sehr mangelhaft ist.

Und doch entfällt die größte Anzahl der Verfehlungen auf diese Betriebe. Erschwerend fällt hierbei noch ins Gewicht, daß die Arbeiten nicht an einen besonders vorgerichteten Raum gebunden sind, wie es für Werkstätten mit Maschinenbetrieb und mechanischer Kraft notwendig ist. Daher kommt es vor, daß nach der vorgeschriebenen Arbeitszeit die Arbeiterinnen in anderen Räumen untergebracht werden, wodurch ebenfalls die Ermittlungen verhindert werden.

Wenn es nicht gelingt, die Arbeiterinnen während der Ueberstunden zu überraschen, ist eine Feststellung durch Fragen nur da erfolgreich, wo die Arbeiterinnen den Mut finden, der Wahrheit entsprechend zu antworten oder die inspiszierenden Beamten auf Verstöße aufmerksam zu machen. Dies wird mit wenigen Ausnahmen aber nur in Betrieben geschehen, wo die Arbeiterinnen gut organisiert sind. Hieran mangelt es aber ganz besonders in den Reihen der Konfektionsarbeiterinnen. Daß aus diesem Zustand, der den Unternehmern natürlich nicht unbekannt ist, diese Vorteil ziehen, ist ihr gutes Recht. Wir erwähnen dies auch nur, um zu zeigen, wie wenig die Inhaber der Konfektionsbetriebe durch die Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzes belästigt sind. — Zugegeben muß werden, daß die übliche Saisonarbeit und die Gewohnheit des kaufenden Publikums, seinen Bedarf erst in den letzten Tagen vor den Festen und den Witterungsumschlägen zu decken, den Betriebsinhabern Schwierigkeiten bereiten. Diese könnten aber erheblich beseitigt werden, wenn es gelänge, das Publikum zu rechtzeitigem Einkauf zu erziehen. Man erreicht dies aber nicht dadurch, daß seinen Launen in allen Fällen Rechnung getragen wird auf Kosten der Gesundheit vieler Tausende von Arbeiterinnen. Diese werden